

Steuerbrief

Januar bis März 2014

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Absenkung der Photovoltaikvergütung: Übergangsfrist endet!	2
2.	Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2013 vernichten	3
3.	Teileinkünfteverfahren in der steuerlichen Gewinnermittlung	4
4.	Investitionsabzugsbetrag bei Betriebseröffnung	4
5.	Zukunftssicherungsleistungen und 44-Euro-Freigrenze	5
6.	1%-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz	5
7.	Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen: Mehrarbeit unschädlich!	6
8.	Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen	7
9.	PKW-Nutzung gegen Überlassung von Praxisräumen?	7
10.	Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste	7
11.	Keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Bauträger	8
12.	Umsatzsteuerfreiheit für Betreuungs- und Pflegeleistungen	9
13.	Unberechtigter Steuerausweis in Gutschriften	9
14.	Umsatzsteuer: Abgabe von "Gratis-Handys"	10
15.	Trennung der Entgelte bei einem pauschalen Gesamtverkaufspreis	10
16.	Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen	10
17.	Silbermünzen sind teurer geworden	11
18.	Änderungen bei den Auslandsreisekosten	11
19.	Entfernungspauschale: Änderungen ab 2014	11
20.	Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten	12
21.	Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke	12
22.	Neue Spendenbescheinigungen ab 2014	13
23.	Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen	13
24.	Kirchensteuer beim Erben abziehbar	14
25.	Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen	14
26.	Kindergeld: Verlängerter Bezug auch bei Studium während des Zivildienstes	14
27.	„Ein-Euro-Job“ steht Kindergeldanspruch nicht entgegen	15
28.	Erbschaftsteuer: Ermittlung des Freibetrags für Pflegeleistungen	15
29.	Rechtsprechung des BFH zu Kettenschenkungen festigt sich	16
30.	EU verlängert Frist für Sepa-Umstellung	17
31.	Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2013	17
32.	E-Bilanz bei gemeinnützigen Körperschaften	18
33.	Beitragsatz in der Rentenversicherung soll nicht gesenkt werden	19
34.	Rechte und Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung	19

35.	Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen	20
36.	Kein Betriebsausgabenabzug für hochwertige Tombolapreise	21
37.	Verdeckte Gewinnausschüttung ist keine Schenkung!	21
38.	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2014	21
39.	Flächenschlüssel bei der Vorsteueraufteilung von gemischt genutzten Gebäuden	22
40.	Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen	22
41.	Elektronische Übermittlung von Nachweisen bei der Ausfuhr	23
42.	Kosten eines Studiums, das eine Erstausbildung vermittelt	23
43.	Zusammenballung von Einkünften bei Abfindungen	24
44.	Unentgeltlich oder verbilligt überlassene Mahlzeiten ab 2014	24
45.	Kein doppelter Haushalt bei Wohnung im Kellerraum der Eltern	24
46.	Doppelte Haushaltsführung bei Mitbenutzung durch einen Angehörigen?	25
47.	Bürgschaftszahlungen als nachträgliche Werbungskosten	25
48.	Nettolohnvereinbarung: Steuernachzahlung durch den Arbeitgeber	26
49.	Kosten für ein Schlichtungsverfahren als außergewöhnliche Belastung	26
50.	Erbschaftsteuer: Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit	27
51.	Was ändert sich im Steuerrecht 2014?	27
52.	Das Ende des Solidaritätszuschlages?	29
53.	Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen	29
54.	Selbstanzeige: Regeln sollen verschärft werden!	30
55.	Neue Zuständigkeit bei der Kfz-Steuer	31
56.	Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer	31
57.	Zeitpunkt der Aktivierung einer Forderung	32
58.	Lieferung betriebsbereiter Photovoltaikanlagen	33
59.	Vorsteueraufteilung bei der Leistungserbringung gegenüber Ehegatten	34
60.	Versagung des Vorsteuerabzuges wegen betrügerischen Handelns	34
61.	Kein Aufteilungsverbot für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers?	35
62.	Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber	35
63.	Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjektes	36
64.	Kindergeld für verheiratete Kinder	37
65.	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	37

1. Absenkung der Photovoltaikvergütung: Übergangsfrist endet!

Durch das EEG 2012 wurden die Vergütungssätze bei Photovoltaikanlagen weiter abgesenkt. Außerdem wird selbst verbrauchter Strom einer Photovoltaikanlage nicht mehr vergütet. Bei Dachanlagen zwischen 10 und 1.000 kW Leistung wird ab dem 1. Januar 2014 nicht der gesamte jährliche Stromertrag vergütet. Photovoltaikanlagen in dieser Größenklasse erhalten nur für 90 % des jährlich erzeugten Stroms die Einspeisevergütung. Dies gilt für Anlagen, die ab dem 1. April 2012 ans Netz gegangen sind und nicht unter eine Übergangsregelung fallen. Die 10 % des jährlichen Stromertrags, die nicht vergütet werden, können Anlagenbetreiber entweder selbst verbrauchen (Eigenverbrauch), selbst vermarkten oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Strombörse anbieten.

2. Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2013 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2014 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2003 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2003 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2003 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2003 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2007 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2007 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2007 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuertraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Das Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten ist mehrfach im Vermittlungsausschuss gescheitert und liegt daher immer noch auf Eis. Es bleibt daher also vorerst bei den bisherigen Aufbewahrungspflichten.

3. Teileinkünfteverfahren in der steuerlichen Gewinnermittlung

Das Teileinkünfteverfahren stellt Einnahmen im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen zu 40 % steuerfrei. Korrespondierend hierzu dürfen die mit der Beteiligung zusammenhängenden Aufwendungen allerdings auch nur zu 60 % abgezogen werden. Welche Aufwendungen fallen unter dieses sogenannte Teilabzugsverbot? Dazu gab es in den letzten Jahren umfangreiche Rechtsprechung, die die Finanzverwaltung jetzt in einem aktuellen Schreiben zusammenfasst und auch anwenden wird.

Zu dieser Rechtsfrage hatte der BFH zum einen entschieden, dass das Teilabzugsverbot auf Substanzverluste von im Betriebsvermögen gehaltenen Darlehensforderungen, wie z.B. bei Teilwertabschreibungen oder Forderungsverzichten, keine Anwendung findet, unabhängig davon, ob die Darlehensgewährung selbst gesellschaftsrechtlich veranlasst ist/war. Darlehensforderungen seien nämlich selbständige Wirtschaftsgüter, die von der Kapitalbeteiligung als solcher zu unterscheiden seien.

Darüber hinaus hatte er festgestellt, dass das Teilabzugsverbot in Betriebsaufspaltungsfällen grundsätzlich für laufende Aufwendungen bei Wirtschaftsgütern (z.B. Maschinen, Einrichtungsgegenständen oder Gebäuden) anzuwenden ist, soweit das betreffende Wirtschaftsgut verbilligt an die Betriebskapitalgesellschaft überlassen wird. Trotz der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots gilt dies nach Ansicht des BFH gleichwohl nicht für Substanzverluste, also insbesondere nicht für Absetzungen für Abnutzung (AfA) und für Erhaltungsaufwendungen in Bezug auf die überlassenen Wirtschaftsgüter.

Das BMF hat seine Dienststellen nun angewiesen, diese Urteile in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Für die Frage, ob die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern ganz oder nur anteilig als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten, sei der Veranlassungszusammenhang mit voll oder nur teilweise zu besteuern den Betriebsvermögensmehrungen maßgeblich. Laufende Aufwendungen beispielsweise bei der Überlassung von Grundstücken stellen insbesondere Aufwendungen für Strom, Gas, Wasser, Heizkosten, Gebäudereinigungskosten, Versicherungsbeiträge und Finanzierungskosten dar.

Erfolgt die Überlassung der im Betriebsvermögen gehaltenen Wirtschaftsgüter an die (Betriebs-) Kapitalgesellschaft vollentgeltlich, d.h. zu fremdüblichen Konditionen, ist ein voller Betriebsausgabenabzug möglich. Erfolgt die Überlassung der im Betriebsvermögen gehaltenen Wirtschaftsgüter an die (Betriebs-) Kapitalgesellschaft dagegen aus gesellschaftsrechtlichen Gründen unentgeltlich oder teilentgeltlich, d.h. zu nicht fremdüblichen Konditionen, ist insoweit grundsätzlich das Teilabzugsverbot anzuwenden. Werden Wirtschaftsgüter teilentgeltlich überlassen, ist eine Aufteilung in eine voll entgeltliche und eine unentgeltliche Überlassung vorzunehmen.

Das Teilabzugsverbot gelte dagegen, entsprechend der BFH-Rechtsprechung, nicht für die Abschreibung und Erhaltungsaufwendungen. Nach Ansicht des BMF sind jedoch Finanzierungskosten bezüglich der überlassenen Wirtschaftsgüter, wie etwa Zinsaufwendungen, kein substanzbezogener Aufwand.

Hinsichtlich der Teilwertabschreibung auf Darlehensforderungen folgt das BMF der positiven Rechtsprechung, führt aber aus, dass Wertaufholungen nach vorausgegangener Teilwertabschreibung im Gegenzug voll steuerpflichtig sind.

Schließlich sei für jeden Veranlagungszeitraum zu prüfen, ob ein Wechsel des Veranlassungszusammenhanges sattgefunden habe. Dies könne z.B. dann gegeben sein, wenn die Pacht zunächst zu fremdüblichen Bedingungen vereinbart war, der Verpächter aber zu einem späteren Zeitpunkt auf künftige Pachtforderungen ganz oder teilweise verzichtet. Hier sei für die Anwendbarkeit des Teilabzugsverbotes die Fremdüblichkeit zu prüfen. Wenn die vergleichbaren marktüblichen Pachtentgelte generell gesunken seien und fremde Dritte eine Pachtanpassung vereinbart hätten, sei das Teilabzugsverbot nicht anwendbar.

Hinweis:

Für spätere Wertaufholungen auf Darlehensforderung wendet die Finanzverwaltung aus Gründen der sachlichen Billigkeit ihre alte Verwaltungsauffassung auch weiterhin in solchen Fälle an, in denen eine Teilwertabschreibung auf eine Darlehensforderung bereits Gegenstand einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung war.

Quelle: BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2013, IV C 6 - S 2128/07/10001, BStBl. 2013 I S. 1269

4. Investitionsabzugsbetrag bei Betriebseröffnung

Für geplante Investitionen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten für bewegliches Anlagevermögen, das fast ausschließlich betrieblich genutzt wird, bereits vor der Investition als Betriebsausgaben geltend zu machen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Betriebe, die bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten.

Vor kurzem hat sich die Finanzverwaltung zu Zweifelsfragen bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags geäußert. In das neu gefasste BMF-Schreiben hat sie die jüngere BFH-Rechtsprechung insbesondere zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages vor Betriebseröffnung einfließen lassen.

Die Finanzverwaltung führt in diesem Schreiben aus, dass bei der Neugründung eines Betriebes eine besondere Prüfung der Investitionsabsicht erforderlich sei, da eine Plausibilitätskontrolle am Maßstab eines bislang verfolgten Betriebskonzeptes nicht möglich sei. Der Steuerpflichtige habe anhand geeigneter Unterlagen wie beispielsweise Kostenvoranschlägen, Informationsmaterial, konkreten Verhandlungen oder verbindlichen Bestellungen die Investitionsabsicht am Bilanzstichtag darzulegen. Gewichtige Indizien, die für das Vorliegen

der Investitionsabsicht bei einem in Gründung befindlichen Betrieb sprechen, können darin gesehen werden, dass der Steuerpflichtige im Rahmen der Betriebseröffnung bereits selbst und endgültig mit Aufwendungen belastet ist oder dass die einzelnen zum Zwecke der Betriebseröffnung bereits unternommenen Schritte sich als sinnvolle, zeitlich zusammenhängende Abfolge mit dem Ziel des endgültigen Abschlusses der Betriebseröffnung darstellen. Allein die Einholung von unverbindlichen Angeboten sowie Kostenvoranschlägen oder die Teilnahme an Informationsveranstaltungen reichen jedoch nicht als Nachweis der Investitionsabsicht aus, da diese ersten Vorbereitungshandlungen in der Regel kostenfrei und risikolos sind. Weiter ist zu prüfen ob sich die geplante Investitionsabsicht in einem zeitlich angemessenen Rahmen weiter konkretisiert. Angemessen ist dabei ein Zeitraum, der sich bis auf das Jahr nach Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages erstreckt.

Hinweis:

Sollten Sie in der Gründungsphase Ihres Betriebes die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages wünschen, sollten Sie die von der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze beachten, um einen späteren Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden. Wir beraten Sie hier gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. November 2013, IV C 6 - S 2139b/07/10002, LEXinform Nr. 523753

5. Zukunftssicherungsleistungen und 44-Euro-Freigrenze

Bereits im Jahr 2011 hatte der BFH entschieden, dass die Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn ist, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann. Dies hat die Frage aufgeworfen, ob für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z.B. auch für private Pflegezusatzversicherungen und Krankentagegeldversicherungen) die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge anzuwenden ist.

Zu dieser Frage hat das Bundesministerium der Finanzen nun Stellung genommen. Das BMF erläutert, dass zum Arbeitslohn auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern, sogenannte Zukunftssicherungsleistungen.

Dem Arbeitnehmer fließe Arbeitslohn in Form von Barlohn zu, wenn er Versicherungsnehmer sei und der Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers übernehme. Auch wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und die versicherte Person der Arbeitnehmer, führt die Beitragszahlung des Arbeitgebers nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Regel zum Zufluss von Barlohn. Die 44 €-Grenze sei daher nicht anzuwenden. Hieran ändere auch die BFH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 nichts.

Die Anwendung der 44€-Freigrenze auf Zukunftssicherungsleistungen würde im Übrigen auch zu Wertungswidersprüchen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung führen, wonach die Steuerfreistellung der Arbeitgeberbeiträge in eine nachgelagerte Besteuerung führen. Bei Zukunftssicherungsleistungen gelte im Einkommensteuerrecht ein eigenes Freistellungssystem, dem die 44 €-Freigrenze wesensfremd sei.

Hinweis:

Zukunftssicherungsleistungen dienen dazu, den Arbeitnehmer dahingehend abzusichern, dass dieser in der Folge von Unfall, Krankheit und Alter weiterhin in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies geschieht im Versicherungsfall z.B. in der Form einer Zahlung von Krankengeld, Pflegegeld oder einer Rente.

Versicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber leistet, um seinem Arbeitnehmer einen Krankenversicherungsschutz oder einen zusätzlichen Krankenversicherungsschutz zu gewähren, der lediglich die Übernahme von Behandlungskosten, Hilfsmitteln etc. beinhaltet, wie z.B. eine Zahnzusatzversicherung, sind entsprechend der BFH-Rechtsprechung als Sachbezug, für welchen die 44 €-Freigrenze anzuwenden ist, zu behandeln.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013, IV C 5 - S 2334/13/10001, BStBl. 2013 I S. 1301

6. 1%-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz

Die Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer führt bei diesem grundsätzlich immer zu Arbeitslohn. Auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse kommt es nicht an. Zu dieser Auffassung kommt der Lohnsteuersenat des Bundesfinanzhofes in gleich mehreren Urteilen und korrigiert so seine bisherige Rechtsprechung.

Hintergrund war eine bei einer GmbH durchgeführte Lohnsteuerußenprüfung. Das Finanzamt kam im Zuge dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass die GmbH ihrem Geschäftsführer zwei Kfz zur privaten Nutzung überlassen hatte. Als Konsequenz erfasste das Finanzamt für die Nutzung beider Kraftfahrzeuge jeweils einen Sachbezug und ermittelte diesen mit Hilfe der sogenannten 1 %-Regelung.

Hiergegen klagte die GmbH bis zum BFH. Dieser stellte in seiner Urteilsbegründung fest, dass alleine durch die Inbesitznahme eines PKW durch den Arbeitnehmer diesem ein geldwerter Vorteil zufließt. Es sei unerheblich, ob der Arbeitnehmer den Firmenwagen tatsächlich privat nutze. Alleine die Möglichkeit, den PKW privat zu nutzen, führe zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Werden einem Arbeitnehmer zwei Fahrzeuge zur privaten Nutzung überlassen, ohne dass über die Nutzung der Fahrzeuge ordnungsgemäße Fahrtenbücher geführt werden, ist für jedes Fahrzeug die 1 %-Regelung anzuwenden. Der BFH führt jedoch weiter aus, dass ein für beide Fahrzeuge lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil nur dann gegeben ist, wenn dem Arbeitnehmer beide Fahrzeuge arbeitsvertraglich zur privaten Nutzung überlassen wurden, d.h. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Recht, beide Fahrzeuge privat zu nutzen,

eingerräumt hat. Hieraus folgt, dass eine vertragswidrige bzw. unerlaubte Nutzung des Arbeitnehmers nicht zu einem geldwerten Vorteil führt. Handelt es sich bei dem Arbeitnehmer allerdings um einen Gesellschafter-Geschäftsführer, so führt eine unerlaubte Nutzung des Fahrzeugs durch den Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

In der Sache gab der BFH die Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Dieses muss nun prüfen, ob der Arbeitgeber im Fall des Vorliegens von steuerpflichtigem Arbeitslohn durch die Nutzung des zweiten PKW für den fehlerhaften Lohnsteuereinbehalt überhaupt in Haftung genommen werden kann. Denn hier besteht eine Billigkeitsregel der Finanzverwaltung, wonach nur für das vom Arbeitnehmer überwiegend genutzte Fahrzeug eine Privatnutzung versteuert werden muss, wenn die Nutzung der Fahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist. Ist dies zutreffend, liegt für die Inhaftungnahme des Arbeitgebers für die zu gering einbehaltene Lohnsteuer ein Ermessensfehler seitens des Finanzamtes vor, da der Arbeitgeber auf diese Billigkeitsregelung vertrauen durfte.

Hinweis:

Ob die Finanzverwaltung an der Billigkeitsregelung für den Lohnsteuerabzug bei der Nutzung von mehreren PKW weiter festhält, ist fraglich. Im Bereich der Nutzungsentnahmen von Selbstständigen wurde eine ähnlich lautende Billigkeitsregelung bereits fallen gelassen. Möchte man eine Besteuerung von mehreren Kraftfahrzeugen bei einem Arbeitnehmer vermeiden, bleibt nur ein ausdrückliches arbeitsvertragliches Nutzungsverbot. Die Nichteinhaltung dieses Verbotes sollte zudem an deutliche Konsequenzen für den Arbeitnehmer gekoppelt werden. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern führt eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot zudem zu einer verdeckten Gewinnausschüttung und damit zu einem noch unschöneren Ergebnis. Um die Anwendung der 1 %-Regelung zu vermeiden, bleibt sonst nur die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches. An die Ordnungsmäßigkeit werden allerdings hohe formelle Anforderungen gestellt, die von den Steuerpflichtigen häufig nicht erfüllt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Juni 2013, VI R 17/12, NWB DokNr.: TAAAE 47233

7. Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen: Mehrarbeit unschädlich!

Erneut ging es vor dem BFH um die ertragssteuerlichen Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen. Der Steuerpflichtige betrieb als Einzelunternehmer eine stetig wachsende Werbeagentur. Er schloss zunächst mit seinem in Frührente befindlichem Vater, später auch mit seiner Mutter einen Arbeitsvertrag ab. Die Eltern sollten für ihn Bürohilfstätigkeiten im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden erbringen.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und ergänzte, die Arbeitsverträge seien nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden, weil beide Elternteile tatsächlich mehr als die vertraglich festgelegten 10 bzw. 20 Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen.

Der BFH gab jedoch dem Steuerpflichtigen Recht. Ob ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen steuerlich anzuerkennen sei, werde anhand eines Fremdvergleichs beurteilt. Dabei hänge die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, sei der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

Vor allem aber sei der Umstand, dass beide Elternteile „unbezahlte Mehrarbeit“ geleistet haben sollen, für die steuerrechtliche Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung. Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug sei, dass der Angehörige für die an ihn gezahlte Vergütung die vereinbarte Gegenleistung (Arbeitsleistung) tatsächlich erbringe. Dies sei auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfülle. Ob Arbeitszeitznachweise geführt worden seien, betreffe nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern habe allein Bedeutung für den - dem Steuerpflichtigen obliegenden - Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht habe.

Hinweis:

Der BFH bleibt der Linie seiner Rechtsprechung somit treu. In der Vergangenheit hatte er bereits geurteilt, dass Arbeitsverhältnisse, bei denen die vereinbarte Arbeitsleistung in einer überdurchschnittlichen Relation zum vereinbarten Arbeitsentgelt steht, grundsätzlich anzuerkennen sind, solange die vereinbarte Vergütung keinen Taschengeldcharakter hat. Das Führen von Stundennachweisen ist für den Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung zwar nicht erforderlich, hier können auch andere Beweismittel wie die Zeugenaussagen von anderen Arbeitnehmern herangezogen werden, dennoch empfiehlt es sich bei der Beschäftigung von nahen Angehörigen Stundennachweise zu führen, um Streitpotential mit dem Finanzamt zu vermeiden. Wird im umgekehrten Fall die vereinbarte Arbeitsleistung von einem nahen Angehörigen jedoch nicht erfüllt, führt dies dazu, dass das Arbeitsverhältnis nicht anerkannt wird und die Lohnzahlungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Juli 2013, X R 31/12, DStR 2013 S. 226, BFH-Pressemitteilung vom 23. Oktober 2013, LEXinform Nr. 0440827

8. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Streitig war die Versteuerung von Versorgungsleistungen bei einem Unternehmer. Dieser hatte bereits im Jahr 2000 seine GmbH-Anteile mit den dazugehörigen Grundstücken an seinen Sohn übertragen und sich dafür monatliche Rentenzahlungen in Höhe von rund 1.000 € ausbedungen. Es handelte sich unstreitig um eine existenzsichernde und ausreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit. Allerdings enthielt der Übertragungsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung darüber, ob die monatlichen Zahlungen abänderbar oder eine Abänderbarkeit ausgeschlossen sein sollten. Außerdem fehlte eine Bezugnahme auf § 323 Zivilprozessordnung („Abänderbarkeit“). Der Übergeber wollte die erhaltenden Zahlungen daher als Rente nur mit dem Ertragsanteil besteuert wissen. Das Finanzamt hingegen setzte die Zahlungen voll an.

Das Finanzgericht Köln hat die Klage zurückgewiesen. Wiederkehrende Sach- und Geldleistungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe vereinbart würden, stellten dauernde Lasten dar, wenn sie abänderbar seien. Versorgungsleistungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Übergabe von Vermögen im Wege vorweggenommener Erbfolge vereinbart würden, seien im Regelfall abänderbar, es sei denn, aus dem Vertrag ergebe sich, dass die Parteien ausnahmsweise gleich bleibende Leistungen vereinbart hätten.

Dieses Urteil bestätigte der BFH jetzt. Er schloss sich vollumfänglich der Argumentation des Finanzgerichtes an.

Hinweis:

Versorgungsleistungen, die ab 2008 für die Übergabe eines Betriebes, Teilbetriebes, Mitunternehmeranteils an einer gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich tätigen Personengesellschaft oder bestimmten GmbH-Anteilen vereinbart werden, sind unabhängig von der Abänderbarkeit stets voll abziehbar und korrespondierend voll zu versteuern. Im Regelfall ist dies auch günstig, da der Übernehmer häufig einem höheren Steuersatz unterliegt. Die Unterscheidung der wiederkehrenden Leistungen in dauernde Lasten und Rente hat allerdings noch für Verträge Bedeutung, die vor 2008 abgeschlossen wurden. Für die Übergabe von anderen als den o.g. Vermögensgegenständen kommt ohnehin nur noch ein anteiliger Abzug in Betracht.

Lassen Sie sich im Vorfeld von Vermögensübertragungen rechtzeitig von uns beraten. Dabei sollte nicht nur Augenmerk auf die Einkommensteuer, sondern auch auf die Schenkungsteuer gelegt werden. Zunehmend gewinnt auch die Grunderwerbsteuer an Bedeutung. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BFH-Beschluss vom 18. Juli 2013, X B 75/12, www.bundesfinanzhof.de

9. PKW-Nutzung gegen Überlassung von Praxisräumen?

Ist ein Mietvertrag zwischen Eheleuten über Praxisräume anzuerkennen, wenn als Miete die Nutzung des PKW der Ehefrau vereinbart ist? Mit dieser Frage musste sich der BFH beschäftigen. Der Ehemann hatte ein Haus gekauft, von dem er drei Räume an seine Ehefrau als Praxisräume vermietete. Die Ehefrau gestattete im Gegenzug die Nutzung ihres Geschäftswagens. Sie machte die „Miete“ als Betriebsausgaben geltend und nahm keine Besteuerung eines privaten Anteils für den PKW vor.

Der BFH erkannte dieses Gestaltungsmodell aber nicht an. Als Miete könnten zwar grundsätzlich auch Sachleistungen - nicht nur Geldleistungen - anerkannt werden. Auch schließe nicht jede Abweichung vom Üblichen die Anerkennung eines Mietvertrages aus. Allerdings seien strenge Anforderungen an den Nachweis eines ernsthaften Vertragsverhältnisses zu stellen je mehr Umstände für eine private Veranlassung sprächen.

Für eine solche private Veranlassung sprach nach Auffassung der Richter die Mietentgeltvereinbarung in Form der Überlassung des „jeweiligen“ Geschäftswagens, insbesondere weil sie keine Vereinbarungen hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeugs, eines bestimmten Fahrzeugtyps oder einer bestimmten Fahrzeugklasse enthielt und sich kein fremder Dritter auf eine solche Regelung eingelassen hätte. Das Fehlen einer Beschränkung des Nutzungsrechts auf die Person des Vermieters sowie fehlende Vereinbarungen über eine Kilometerbegrenzung und über Regelungen für einen Schadensfall sprächen ebenso für eine private Veranlassung wie das Verhältnis zwischen Aufwendungen für das Fahrzeug und der geschuldeten Miete.

Hinweis:

Die Ehefrau musste daher für die private Nutzung des PKW die 1 %-Regelung gegen sich gelten lassen und konnte die „Miete“ für die Räume nicht als Betriebsausgabe abziehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. August 2013, VIII R 33/11, NWB DokNr.: DAAAE 50344

10. Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Frühstücksleistungen an Hotelgäste gehören nicht dazu. Sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern, auch wenn der Hotelier die „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis anbietet. So entschied der BFH in einem aktuellen Urteil.

Die Umsatzsteuer ermäßigt sich vom Regelsteuersatz in Höhe von 19 % auf 7 % für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der

Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Diese Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden (sog. Hotelsteuer). Im Streitfall betrieb eine Steuerpflichtige ein Hotel, in dem sie ausschließlich „Übernachtungen mit Frühstück“ anbot. Im Zimmerpreis war das Frühstück mit einem bestimmten Anteil kalkulatorisch enthalten. Für den auf das Frühstück entfallenden Teil des Gesamtpreises forderte das Finanzamt die Differenz zum Regelsteuersatz nach. Zu Recht, wie der BFH nun befand, weil die Frühstücksleistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Dass die Steuerbegünstigung für Übernachtungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auch das Frühstück umfassen sollte, sei im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich erörtert und beschlossen worden.

Hinweis:

Für den BFH ergibt sich aus dem Wortlaut der Entstehungsgeschichte der „Hotelsteuer“ ein Aufteilungsgebot, welches den Grundsatz verdrängt, dass unselbständige Nebenleistungen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Hoteliers sollten daher das Frühstück gesondert berechnen und entsprechend in ihren Rechnungen ausweisen - sofern bisher noch nicht geschehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. April 2013, XI R 3/11, LEXinform Nr. 0928342, Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes vom 4. Dezember 2013, LEXinform Nr. 0440999

11. Keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Bauträger

Bei bestimmten Bauleistungen schuldet (ausnahmsweise) der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst Bauleistungen erbringt. Der Bundesfinanzhof hat jetzt den Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich eingeschränkt und die dazu ergangene Anwendungsvorschrift der Finanzverwaltung in wesentlichen Punkten ausdrücklich verworfen. Der Leistungsempfänger ist danach nur dann Schuldner der Umsatzsteuer aus den von ihm beauftragten und unter die Vorschrift fallenden Bauleistungen, wenn er die an ihn erbrachten Leistungen seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Danach sind z.B. Bauträger für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer.

Im Urteilsfall hatte ein Bauträger einen Generalunternehmer mit der Erstellung eines Gebäudes beauftragt und die von diesem nach Kündigung des Generalunternehmervertrags nicht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zunächst selbst erklärt und abgeführt. In seiner Jahreserklärung gab er an, keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht zu haben. Er schulde deshalb die Umsatzsteuer nicht. Das Finanzamt hielt dem entgegen, er habe sich mit dem Generalunternehmer darüber geeinigt, dass er die Umsatzsteuer schulde.

Die Finanzverwaltung geht im Übrigen davon aus, dass der Empfänger einer Bauleistung auch dann seinerseits Bauleistungen im Sinne dieser Vorschrift erbringt, obwohl zwischen den von ihm empfangenen und den von ihm erbrachten Leistungen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Der BFH hatte das Verfahren zunächst ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegt, um klären zu lassen, ob die Regelung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger mit dem Europarecht vereinbar sei. Der EuGH hat dies grundsätzlich bejaht. Er hat aber die nationalen Gerichte dazu aufgefordert, bei der Anwendung der Vorschrift für Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu sorgen.

Davon ausgehend hat der BFH nun die Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung geprüft und insoweit als nicht rechtssicher verworfen:

- Ob der Auftraggeber selbst nachhaltige Bauleistungen erbringe, könne der Auftragnehmer nicht erkennen.
- Die Annahme, dass die Erbringung jedweder Bauleistungen durch den Auftraggeber ausreiche, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der empfangenen und der erbrachten Bauleistung bestehen müsse, sei zu weitgehend.
- Auf eine Einigung zwischen den Beteiligten könne es schon deshalb nicht ankommen, weil das Gesetz den Beteiligten kein Entscheidungsrecht für den Übergang der Steuerschuldnerschaft einräume.

Eine hinreichend sichere Handhabung der Vorschrift ist nach der Auffassung des BFH nur gewährleistet, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Dies könne der Auftragnehmer in der Regel erkennen.

Konkret bedeutet dies, dass Bauträger nicht mehr als Steuerschuldner für empfangene Bauleistungen in Betracht kommen, denn Bauträger erbringen keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift, sondern liefern bebaute Grundstücke. Das unterscheidet sie vom sog. Generalunternehmer. Ist der Unternehmer sowohl als Bauträger als auch als Generalunternehmer tätig, kommt es auf die Verwendung der von ihm bezogenen Bauleistung an. Maßgeblich ist dann, ob der Unternehmer die Bauleistung für eine steuerfreie Grundstücksübertragung als Bauträger oder für eine eigene steuerpflichtige Bauleistung als Generalunternehmer verwendet.

Hinweis:

Nach Auffassung des BFH ist es irrelevant, in welchem Umfang der Leistungsempfänger welche Tätigkeit ausübt. Für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft muss der Leistungsempfänger mit der bezogenen Bauleistung seinerseits Bauleistungen oder Werklieferungen ausführen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, LEXinform Nr. 0928119, Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes vom 27. November 2013, LEXinform Nr. 0440963

12. Umsatzsteuerfreiheit für Betreuungs- und Pflegeleistungen

Entsprechend einer Regelung im Umsatzsteuergesetz sind Betreuungs- und Pflegeleistungen, die an körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftigen Personen von bestimmten Einrichtungen erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit. Diese Einrichtungen können juristische Personen als auch natürliche Personen sein. Somit profitieren neben Alten- und Pflegeheimen u.a. auch ambulante Pflegedienste oder Haushaltshilfen von der Befreiungsvorschrift. Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung ist jedoch, dass die Einrichtungen einen Vertrag entsprechend des Sozialgesetzbuches mit z.B. einer Berufsgenossenschaft, einer Pflegekasse, einer Krankenkasse oder auch den landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen abgeschlossen haben oder zumindest einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe vergütet bekommen. Hier hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. Juli 2013 die Umsatzschwelle von 40 % auf 25 % reduziert. Dies bedeutet, dass alle Einrichtungen, die mindestens ein Viertel ihres Umsatzes von einer gesetzlichen Pflege- oder Krankenkasse etc. vergütet bekommen, in den Genuss der Umsatzsteuerfreiheit kommen.

Zur zeitlichen Umsetzung dieser Änderung hat sich nun die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben geäußert. Für die Berechnung der sog. „Sozialgrenze“ ist das gesamte für die betreffende Einrichtung maßgebliche Kalenderjahr heranzuziehen. Demnach sind Betreuungs- oder Pflegeleistungen von Einrichtungen, die in 2012 die 40 %-Grenze erfüllt haben, weiterhin unverändert umsatzsteuerfrei.

Einrichtungen, denen in 2012 die Betreuungs- oder Pflegekosten nicht in mindestens 40 %, aber in mindestens 25 % der Fälle von den gesetzlichen Sozialträgern ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind, sind seit dem 1. Juli 2013 als anerkannte begünstigte Einrichtungen anzusehen. Betreuungs- oder Pflegeleistungen dieser Einrichtungen sind somit seit dem 1. Juli 2013 umsatzsteuerfrei. Nimmt ein Unternehmer seine Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres 2013 neu auf, ist auf die voraussichtlichen Verhältnisse des laufenden Jahres 2013 abzustellen.

Hinweis:

Neben Alten- und Pflegeheimen profitieren hier vor allem ambulante Pflegedienste und Haushaltshilfen. Diese haben es nun einfacher, in den Genuss der Umsatzsteuerfreiheit zu gelangen. Da die Leistungsempfänger in der Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und bei diesen Leistungen meist Bruttovereinbarungen getroffen werden, bedeutet dies echte Mehreinnahmen für die betroffenen Einrichtungen.

Erbringen Sie derartige Leistungen oder planen Sie eine selbstständige Tätigkeit im Bereich der Betreuung und Pflege und verfügen über eine Berufsausbildung als Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in, so können diese Leistungen bereits nach einer anderen Regelung im Umsatzsteuergesetz steuerbefreit sein. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. November 2013, IV D 3 - S 7172/08/10001, DStR 2013 S. 2579

13. Unberechtigter Steuerausweis in Gutschriften

Sofern Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird, fallen auch Gutschriften gegenüber Nichtunternehmern oder über nicht ausgeführte Leistungen unter den Tatbestand des unberechtigten Steuerausweises, für den in diesem Fall der Empfänger den ausgewiesenen Betrag schuldet.

Im Streitfall meldete der Steuerpflichtige bei der Gemeinde ein Gewerbe an. Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung benannte der Kläger sein Gewerbe mit „An- und Verkauf von Metall und Maschinen“. In seinen Umsatzsteuervoranmeldungen gab er keine Umsätze an. Umsatzsteuererklärungen wurden nicht eingereicht. Das Finanzamt erhielt Kontrollmaterial, aus dem hervorging, dass unter dem Namen des Steuerpflichtigen in erheblichem Umfang Ablieferungen von Schrott und (Alt-)Metallen bei vier Recyclingunternehmen getätigt wurden. In den Abrechnungen (Gutschriften) der Recyclingunternehmen wurde stets Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Das Finanzamt führte daraufhin eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durch. Dabei stellte sich heraus, dass der Steuerpflichtige nicht selbst als Unternehmer tätig gewesen war, sondern als Strohmännchen (sog. „Schreiber“) fungiert hatte. Er hatte Dritten seinen Namen und sein Gewerbe für deren Ablieferungen zur Verfügung gestellt, Gutschriften für Schrottlieferungen unterschrieben, den Kaufpreis incl. Umsatzsteuer entgegengenommen und das Geld an Hintermänner weitergeleitet. Das Finanzamt verlangte von ihm die in den Gutschriften unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer.

Der Steuerpflichtige argumentierte, dass Gutschriften gegenüber Nichtunternehmern oder über nicht ausgeführte Leistungen keine Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne seien und er deshalb die Umsatzsteuer nicht zu zahlen habe.

Dieser Argumentation wollte das Finanzgericht nicht folgen. Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausweise, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt sei, schulde den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gelte, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechne und einen Steuerbetrag gesondert ausweise, obwohl er nicht Unternehmer sei oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführe. Zweck der gesetzlichen Regelungen sei es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu verhindern. Für Gutschriften könne nichts anderes gelten. Wer zulasse, dass ein Dritter Scheingutschriften an ihn ausstelle, die abstrakt die Gefahr begründeten, dass der Aussteller den Vorsteuerabzug hieraus geltend mache, könne sich der Inanspruchnahme für ausgewiesene Umsatzsteuer nicht entziehen.

Hinweis:

Die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Gutschrift“ bezeichnete Korrektur oder Stornierung einer Rechnung ist allerdings nicht als Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne anzusehen. Dies hat die Finanzverwaltung erst kürzlich klargestellt. Sie brauchen bei Gutschriften für Warenrücksendungen etc. daher nicht zu befürchten, dass das Finanzamt mit Umsatzsteuerforderungen auf Sie zutritt.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 9. Oktober 2013, 5 K 319/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 46/13), LEXinform Nr. 5015707

14. Umsatzsteuer: Abgabe von "Gratis-Handys"

Wenn ein Vermittler von Mobilfunkverträgen dem Kunden bei Abschluss eines Mobilfunkvertrags mit einem Mobilfunkanbieter (Netzbetreiber) "kostenlos" ein Handy liefert und er hierfür von dem Netzbetreiber einen Bonus erhält, muss er die Abgabe des Handys nicht als sog. unentgeltliche Wertabgabe mit deren Einkaufspreis versteuern. Er hat vielmehr - neben der Vermittlungsprovision - (lediglich) diesen Bonus der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt klargestellt.

Es ging um einen Fall, in dem Mobilfunkverträge zwischen Kunden und verschiedenen Netzbetreibern vermittelt wurden. Der Kunde konnte gegen eine erhöhte Monatsgebühr Tarife mit "kostenlosem" Handy wählen. Das Finanzamt unterwarf die Lieferung dieser Handys mit deren Einkaufspreis als sog. unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.

Dem folgte der BFH - wie bereits das Finanzgericht - nicht, weil die Abgabe des Handys wegen des von dem Netzbetreiber dafür gezahlten Bonus nicht unentgeltlich sei.

Allerdings hat das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang Feststellungen zum Inhalt der Gutschriften zu treffen, die die Netzbetreiber dem Steuerpflichtigen erteilt hatte und auf deren Grundlage jeweils abgerechnet worden war. Soweit darin auch für den Bonus Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wurde, kommt insoweit eine (zusätzliche) Steuerschuld des Vermittlers wegen unrichtigen Steuerausweises in Betracht.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Oktober 2013, XI R 39/12, LEXinform Nr. 0929519, Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes vom 27. November 2013, LEXinform Nr. 0440964

15. Trennung der Entgelte bei einem pauschalen Gesamtverkaufspreis

Wenn ein Unternehmer mehrere unterschiedlich zu besteuernde Leistungen zu einem pauschalen Gesamtpreis verkauft, ist der einheitliche Preis, der unter oder über der Summe der Einzelveräußerungspreise liegen kann, zur zutreffenden Besteuerung der einzelnen Leistungen sachgerecht aufzuteilen.

Der BFH hatte in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Aufteilung eines Gesamtverkaufspreises nach der „einfachstmöglichen“ Methode zu erfolgen hat.

Die Finanzverwaltung hat sich nun in Form eines BMF-Schreibens dazu geäußert, wie bei der Aufteilung unter der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu verfahren ist.

Bestehen mehrere sachgerechte, gleich einfache Aufteilungsmethoden, kann der Unternehmer zwischen diesen Methoden frei wählen. Bietet der Unternehmer die im Rahmen des Gesamtverkaufspreises erbrachten Leistungen auch einzeln an, ist der Gesamtverkaufspreis grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise dieser Leistungen aufzuteilen, weil es sich hierbei im Regelfall um die einfachstmögliche sachgerechte Aufteilungsmethode handelt. Daneben sind auch andere Aufteilungsmethoden wie das Verhältnis des Wareneinsatzes zulässig, sofern diese gleich einfach sind und zu sachgerechten Ergebnissen führen. Die Aufteilung nach den betrieblichen Kosten ist keine gleich einfache Aufteilungsmethode und danach nicht zulässig.

Führt die vom Unternehmer gewählte Berechnungs- oder Bewertungsmethode nicht zu einem sachgerechten Aufteilungsergebnis, kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vorgenommen werden.

Die Aufteilung des Gesamtverkaufspreises auf unterschiedlich zu besteuernde Leistungen ist eine Pflichtangabe einer ordnungsgemäßen Rechnung. Für Kleinbetragsrechnungen gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend.

Hinweis:

Das BMF möchte diese Regelungen in noch allen offenen Fällen anwenden. Es weist seine Dienststellen jedoch an, es nicht zu beanstanden, wenn der Unternehmer bei vor dem 1. Juli 2014 ausgeführten Umsätzen aus Leistungen zu einem Gesamtverkaufspreis, die jeweils auch einzeln erhältlich sind, eine abweichende Berechnungs- oder Bewertungsmethode verwendet, soweit die Aufteilung auf die unterschiedlichen Steuersätze nicht missbräuchlich erfolgt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. November 2013, IV D 2 - S 7200/13/10004, DStR 2013 S. 2634

16. Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen

Weist ein zum gesonderten Steuerausweis nicht berechtigter Kleinunternehmer in einer sog. "Kleinbetragsrechnung" (Rechnung bis zu einem Gesamtbetrag von 150 €) das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für eine Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden

Steuersatz aus, schuldet er den sich aus dem Rechnungsbetrags ergebenden Steuerbetrag jedenfalls dann, wenn die Kleinbetragsrechnung alle übrigen für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben enthält.

Sind auf der Rechnung also noch zusätzlich der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten, führt dies bei einem Kleinunternehmer zum unberechtigten Steuerausweis. Dies hat der BFH in einem jüngst veröffentlichten Urteil entschieden.

Zwar fordert der Gesetzeswortlaut für das Vorliegen eines unberechtigten Steuerausweises, dass ein Steuerbetrag ausgewiesen wird. Da jedoch eine Kleinbetragsrechnung, die die o.g. Angaben enthält, den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, sei hier der Gesetzeszweck, einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenzuwirken, sicherzustellen.

Hinweis:

Kleinunternehmer sollten bei der Ausstellung von Quittungen also darauf achten, dass diese nicht die Angaben „inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer“, „inkl. 19 %“ bzw. „inkl. 7 % USt“ o.ä. enthalten.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. September 2013, XI R 41/12, NWB DokNr.: FAAAAE 50005

17. Silbermünzen sind teurer geworden

Das liegt an einer höheren Umsatzsteuerbelastung seit Beginn des Jahres. Durch das sog. Amtshilfe-Richtlinien-Umsetzungsgesetz gab es eine Änderung im Umsatzsteuergesetz, nach der „Kunstgegenstände und Sammlungsstücke“ nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz, sondern dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Für Silberbarren gilt schon länger der Steuersatz von 19 %. Der Steuersatz von 19 % war außerdem bereits bisher für Silbermünzen anzuwenden, wenn sie nicht auf der „Liste der Silbermünzen“ des Bundesfinanzministeriums genannt waren, z.B. China-Panda. Geschuldet ist der Wegfall des ermäßigten Steuersatzes der Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht.

Hinweis:

Anlagegold dagegen ist in der Regel weiterhin von der Umsatzsteuer befreit. Dazu zählen z.B. die handelsüblichen Goldbarren sowie Goldmünzen, die nach 1800 geprägt wurden, gesetzliche Zahlungsmittel sind oder waren und deren Marktpreis sich im Wesentlichen nach ihrem Goldgehalt bestimmt. Beim Kauf von Goldmedaillen, Goldschmuck und historischen Goldmünzen, deren Wert sich nach der Seltenheit und nicht nach dem Goldwert richtet, fällt dagegen Umsatzsteuer an.

18. Änderungen bei den Auslandsreisekosten

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an geändert.

Änderungen haben sich nicht für alle Länder/Städte ergeben, u.a. jedoch für Polen, Spanien, Südafrika, Türkei und die USA. Für die im BMF-Schreiben nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, dessen Wert sich jedoch nicht geändert hat. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Hinweis:

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Gerne können Sie bei uns die vollständige Liste der Pauschalen für Auslandsreisekosten für alle Länder erhalten. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 11. November 2013, IV C 5 S 2353/08, www.bundesfinanzministerium.de

19. Entfernungspauschale: Änderungen ab 2014

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ergeben sich auch Änderungen zu den Entfernungspauschalen. Als wichtigste Änderung ist hier der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte zu nennen, welcher den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte ersetzt. Für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte kommt es nicht darauf an, ob die Wirkungsstätte regelmäßig aufgesucht wird und den qualitativen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet. Stattdessen ist entscheidend, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zugeordnet wird. Fehlt es einer solchen Zuordnung, wird auf den quantitativen Schwerpunkt abgestellt. Für die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können nur Aufwendungen im Rahmen der Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Neu ist zudem, dass für Fahrten zwischen Wohnung und einem sog. „Sammelpunkt“ oder Wohnung und dem nächstgelegenen Zugang eines „weiträumigen Tätigkeitsgebiets“ die Regelungen der Entfernungspauschale

gelten. Durch die Rechtsprechung war hier in der Vergangenheit keine regelmäßige Arbeitsstätte gegeben, wodurch für solche Fahrten Reisekostengrundsätze anzuwenden waren.

Nichts ändert sich hingegen bei der Höhe der Entfernungspauschale. Sie beträgt weiterhin 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernungspauschale ist auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt, es sei denn, die Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte wird mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagen zurückgelegt.

Hinweis:

Ausführliche Informationen zu der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte können Sie unserem Beitrag zu den Neuregelungen der steuerlichen Behandlung von Reisekosten der Ausgabe November 2013 entnehmen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2013, IV C 5 S 2351/09/10002, BStBl. 2013 I S. 1376

20. Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können dann betrieblich oder beruflich veranlasst sein, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht. So der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil.

Eine Orchestermusikerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Krankengymnastik und eine Bewegungsschulung (Dispokinese) als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten jedoch nur bei den außergewöhnlichen Belastungen. Hiergegen wehrte sich die Musikerin. Die Dispokinese sei eine Fortbildungsmaßnahme, sie diene der ganzheitlich orientierten Schulung zur Verbesserung der Haltung, Atmung und Bewegung sowie der Erfahrungs- und Bewusstseinsdenkprozesse und der Spiel- und Ausdrucksfähigkeit professioneller Musiker. Musiker erlernten so zahlreiche Übungen, um bei Auftritten bessere Leistungen zu erbringen. Diese Maßnahmen dienten insoweit der Erhaltung und Sicherung der Einnahmen. Sie seien Werbungskosten, keine Krankheitskosten.

Schließlich musste der BFH entscheiden. Der wies den Fall aber an das Finanzgericht zurück. Dieses müsse neu prüfen, ob es sich bei der Bewegungsschulung um eine Fortbildung handele. Sollte das Finanzgericht feststellen, dass keine Fortbildungsmaßnahme vorliege, habe es weiter zu prüfen, ob ein Werbungskostenabzug unter dem Gesichtspunkt der typischen Berufskrankheit oder eines eindeutig feststehenden Zusammenhangs zwischen Erkrankung und Beruf in Betracht kommt.

Hier verwies der BFH auf ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichtes aus dem Jahr 2010. Dieses hatte bei einer Geigerin Aufwendungen für berufliche Gymnastik als Werbungskosten mit der Begründung anerkannt, dass bei ihr eine musikspezifische Erkrankung vorgelegen habe.

Hinweis:

Das Urteil des BFH stellt klar, dass Krankheitskosten zwar grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, bei einem beruflichen Zusammenhang der Werbungskostenabzug jedoch vorgeht. Der Abzug als außergewöhnliche Belastungen hat den Nachteil, dass dieser nur insoweit zum Tragen kommt, wie die zumutbare Eigenbelastung des Steuerpflichtigen überschritten ist.

Das Urteil des BFH lässt zudem den Schluss zu, dass auch bei Büroberufen der Abzug von Aufwendungen, z.B. für einen Wirbelsäulenkurs, als Werbungskosten zulässig sein muss.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Juli 2013, VI R 37/12, BStBl. 2013 II S. 815

21. Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke

Kapitalabfindungen, die von berufsständischen Versorgungswerken ihren Versicherten gewährt werden, sind steuerpflichtig, wenn sie ab dem 1. Januar 2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes, dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Seitdem werden die einmaligen Leistungen ebenso wie die laufenden Renten der berufsständischen Versorgungswerke mit dem sog. Besteuerungsanteil, der im Jahr 2005 50 % betrug und jährlich ansteigt, der Besteuerung unterworfen. Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes konnte die Kapitalleistung demgegenüber in den meisten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil entschieden, dass die auf der Neuregelung beruhende Steuerpflicht dem Sinn und Zweck der Alterseinkünftebesteuerung mit Übergang zur nachgelagerten Besteuerung entspricht und weder den Gleichheitssatz verletzt noch gegen das Rückwirkungsverbot verstößt.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige im März 2009 eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 350.000 € von seinem Versorgungswerk erhalten. Diese wurde vom Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil von 58 % besteuert, während er der Auffassung war, die Abfindung sei nicht steuerbar.

Das Finanzgericht und auch der BFH sahen dies anders. Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte sei ausdrücklich auch auf andere als lediglich laufende Rentenleistungen und damit auch auf einmalige Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 zugeflossen seien. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift bestehe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit.

Da aber für den Bereich der Basisversorgung lediglich Rentenzahlungen typisch sind und die Versorgungswerke nur Abfindungen zahlen dürfen, die auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhen, hat der BFH eine atypische Zusammenballung von Einkünften bejaht und insoweit auf die Kapitalleistung die Fünftelregelung angewendet.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Oktober 2013, X R 3/12, LEXinform Nr. 0928948, Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes vom 4. Dezember 2013, LEXinform Nr. 0441001

22. Neue Spendenbescheinigungen ab 2014

Wer gemeinnützige Organisationen unterstützt, bekommt eine Steuerermäßigung. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorliegt. Obwohl es erst 2013 neue offizielle Spendenbescheinigungen gegeben hat, sind diese ab 2014 schon wieder überholt. Neue Muster sind zu verwenden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wurde die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen neu geregelt. Jetzt wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die sogenannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. Dazu gibt es seitens der Finanzverwaltung Musterformulierungen.

Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen hat die Finanzverwaltung keine Bedenken. Ebenso sei es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden. Die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.

Hinweis:

Gemeinnützige Organisationen sollten nur noch die neuen Zuwendungsbescheinigungen verwenden. Spender sollten darauf achten, dass ihre Spende ordnungsgemäß - den neuen Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechend - bescheinigt wird. Andernfalls kann es mit dem Spendenabzug schwierig werden.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind zudem als ausfüllbare Formulare im Internet abrufbar unter www.formulare-bfinv.de

Quelle: BMF-Schreiben vom 7. November 2013, IV C 4 - S 2223/07/0018, BStBl. 2013 I S. 1333

23. Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen

Durch den Taifun „Haiyan“ sind auf den Philippinen beträchtliche Schäden entstanden. Hierdurch sah sich das BMF veranlasst, steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Taifuns zu treffen.

So schafft das BMF einen vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden. Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis. In diesen Fällen genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Weiter gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis ebenso, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

Auch für die betriebliche Unterstützung von Geschäftspartnern auf den Philippinen schafft das BMF Erleichterungen. Wendet der Unternehmer seinen von dem Taifun „Haiyan“ unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Ein etwaiges steuerliches Abzugsverbot für Geschenke ist hier nicht zu beachten.

Weiter sind Beihilfen, die Arbeitgeber an ihre von dem Taifun betroffenen Arbeitnehmer zahlen, bis zu einem Betrag von 600 € im Kalenderjahr steuerfrei. Liegt unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vor, ist auch eine den Betrag von 600 € übersteigende Beihilfe steuerfrei. Von einem besonderen Notfall kann bei den von dem Taifun betroffenen Arbeitnehmern grundsätzlich ausgegangen werden. Auch der Vorteil aus zinslosen Darlehen zum Wiederaufbau, welche der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einräumt, ist steuerfrei. Alle in den Lohnsteuerrichtlinien geltenden Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Beihilfen müssen nicht beachtet werden.

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto, bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ist hier jedoch nicht gegeben.

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Für die Steuerbegünstigung solcher Körperschaften ist es jedoch unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Taifuns „Haiyan“ erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet.

Hinweis:

Diese steuerlichen Maßnahmen gelten vom 9. November 2013 bis 31. März 2014.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. November 2013, IV C 4 - S 2223/07/0015, BStBl. 2013 I S. 2632

24. Kirchensteuer beim Erben abziehbar

Der Vater einer Steuerpflichtigen hatte im Jahr 2007 seinen Betrieb verkauft. Dafür sollte er monatlich einen bestimmten Betrag erhalten. Vereinbart war für den Fall des frühzeitigen Versterbens, dass die Erben noch einen in drei Raten zu zahlenden Kaufpreis erhalten sollten. Bereits im Jahr 2009 verstarb der Vater. Man einigte sich darauf, die Raten durch eine Einmalzahlung zu begleichen. Das Finanzamt erfasste einen Veräußerungsgewinn für den Vater und setzte entsprechend Einkommensteuer und Kirchensteuer gegenüber der Tochter als Erbin fest. Diese Kirchensteuer machte die Tochter in ihrer eigenen Steuererklärung als Sonderausgabe geltend. Das Finanzamt erkannte das nicht an.

Jetzt hat das Finanzgericht in Kassel dazu wie folgt entschieden: Muss ein Erbe aufgrund eines ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerbescheides für den verstorbenen Erblasser Kirchensteuer nachzahlen, kann der Erbe diesen Betrag steuerlich zu seinen Gunsten als Sonderausgaben geltend machen!

Das Vermögen des Vaters sei im Zeitpunkt des Todes sofort Vermögen der Erben geworden, so dass die Kirchensteuer letztlich aus dem Vermögen der Erben gezahlt werde. Die Tochter sei infolge der Zahlung aus ihrem Vermögen auch wirtschaftlich belastet. Zudem sei die steuerliche Berücksichtigung dieser Zahlung nach dem Prinzip der Besteuerung gemäß der individuellen Leistungsfähigkeit geboten. Die Kirchensteuer beruhe außerdem auf einer Vereinbarung zwischen den Erben und dem Erwerber des Betriebes und damit auf einer eigenen Entscheidung der Erbin.

Hinweis:

Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Vermutlich wird das Finanzamt in Revision gehen, die das Gericht ausdrücklich zugelassen hat. Zum einen sei die bisherige BFH-Rechtsprechung unklar, zum anderen habe der BFH zum Spendenabzug entschieden, dass steuerrechtliche Positionen mit einem persönlichen Charakter und ihrer unlösbaren Verknüpfung mit dem Erblasser nicht auf den Erben übergehen könnten. Es bedürfe hier also einer Abgrenzung.

In vergleichbaren Fällen sollte die für den Verstorbenen gezahlte Kirchensteuer beim Erben geltend gemacht werden.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 26. September 2013, 8 K 649/13, www.hlbs.de

25. Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Aufwendungen sind dem Grunde nach zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Rechtliche Gründe, aufgrund derer sich ein Steuerpflichtiger den Aufwendungen dem Grunde nach nicht entziehen kann, können sich aus Gesetz, Verwaltungsakt oder Vertrag ergeben.

Mit der Frage wann Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sind, hatte sich das Finanzgericht Münster zu beschäftigen. Es stellte fest, dass Kosten für die Beerdigung eines nahen Angehörigen grundsätzlich außergewöhnlich sind. Bei der Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten entsprechend des BGB handele es sich aber nicht um eine persönliche Verpflichtung des Erben, sondern um eine Nachlassverbindlichkeit. Nachlassverbindlichkeiten träfen den Erben nur als denjenigen, dem das Vermögen des Erblassers zufalle. Sie belasteten das übernommene Vermögen und nicht den Erben als einkommensteuerpflichtige Person. Da der Steuerpflichtige die Möglichkeit habe, das Erbe auszuschlagen, sei eine Zwangsläufigkeit aufgrund rechtlicher Gründe nicht gegeben.

Die Zwangsläufigkeit zur Übernahme der Beerdigungskosten bestand hier auch nicht aus sittlichen Gründen, so die Richter. Der Steuerpflichtige hatte sich nämlich im Rahmen der vorweggenommen Erbfolge vertraglich verpflichtet, die Beerdigungskosten alleine zu tragen. Die vertragliche Verpflichtung trete hier vor die sittliche Verpflichtung zur Übernahme der Beerdigungskosten.

Würde man dennoch annehmen, dass eine sittliche Pflicht bestehe, scheidet der Abzug aber grundsätzlich von vornherein aus, soweit die Aufwendungen aus dem Nachlass bestritten werden könnten oder durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen gedeckt seien. Aufwendungen, die den Verkehrswert des Nachlasses nicht überstiegen, führten gar nicht erst zu einer Belastung.

Hinweis:

Das Finanzgericht folgt hier der Auffassung des BFH, welcher bereits in der Vergangenheit entschieden hat, dass eine Belastung nur gegeben ist, soweit die Beerdigungskosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichtes auch bei einer vorweggenommenen Erbfolge.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013, 2 K 1062/12 E, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 92/13), LEXinform Nr. 5015685

26. Kindergeld: Verlängerter Bezug auch bei Studium während des Zivildienstes

Die für den Bezug von Kindergeld maßgebliche Altersgrenze von 25 Jahren verlängert sich auch dann um die Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes, wenn das Kind während des Dienstes zeitgleich für einen Beruf ausgebildet wird. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden.

Nach dem Abitur leistete der Sohn eines Steuerpflichtigen neun Monate Zivildienst. Daneben war er im Wintersemester 2004/2005 sechs Monate an einer Universität im Fachbereich Mathematik immatrikuliert. Im folgenden Oktober begann er mit dem Studium der Physik. Im April 2010 vollendete er sein 25. Lebensjahr. Der Kläger erhielt für seinen Sohn – auch für die gesamte Zeit des Zivildienstes - bis einschließlich April 2010 Kindergeld. Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes für den jedenfalls noch bis zum 31. August 2010 immatrikulierten Sohn ab Mai 2010 auf, weil die Altersgrenze überschritten war.

Das Finanzgericht war der Ansicht, der Verlängerungszeitraum sei um die tatsächliche Dauer des neben dem Zivildienst betriebenen Studiums (sechs Monate) zu kürzen. Für die restliche Dauer des Zivildienstes (drei Monate) verlängere sich dagegen der Bezug des Kindergeldes.

Der BFH folgte der Ansicht des Finanzgerichtes jedoch nicht. Der Kindergeldanspruch verlängere sich um die volle Dauer des Zivildienstes, also um die gesamten 9 Monate. Der Gesetzgeber, so der BFH, habe eine typisierende Regelung getroffen mit dem Zweck, eine durch die Ableistung des Dienstes im Regelfall eingetretene Verzögerung zu kompensieren. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes sei insoweit nicht darauf abzustellen, ob und in welchem Umfang sich durch die Dienstzeit die Ausbildung für einen Beruf tatsächlich verzögert habe. Wäre etwas anderes vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, so hätte er dies ausdrücklich regeln müssen.

Hinweis:

Durch die Aussetzung der Wehrpflicht wird das Urteil des BFH in Zukunft zwar an Bedeutung verlieren, aber für die letzten Jahrgänge der Grundwehr- und Zivildienstleistenden kommt das Urteil noch rechtzeitig. Hat Ihr Kind bereits während der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes ein Studium absolviert, verlängert sich Ihr Anspruch auf Kindergeld um die Dauer des geleisteten Dienstes, höchstens jedoch um 9 Monate. Dies gilt auch dann, wenn Ihr Kind neben dem Grundwehr- oder Zivildienst bereits ein Studium oder eine Berufsausbildung begonnen hat. Sollte die Familienkasse Dienstzeiten Ihres Kindes nicht im vollem Umfang anerkennen, helfen wir Ihnen gerne dabei, Ihre Ansprüche durchzusetzen.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Juli 2013, VI R 37/12, BStBl. 2013 II S. 815

27. „Ein-Euro-Job“ steht Kindergeldanspruch nicht entgegen

Die im Rahmen einer „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ bzw. eines „1 Euro-Jobs“ verrichteten Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialrechtes. Damit steht der „1 Euro-Job“ eines arbeitslosen Kindes dem Kindergeldanspruch nicht entgegen. Zu diesem Ergebnis kommt das Finanzgericht Sachsen.

Auch schließt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich die Beschäftigungslosigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung nicht aus und erhält den Kindergeldanspruch.

Eine 30 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist hingegen als den Kindergeldanspruch ausschließende Beschäftigung zu beurteilen. Auch wenn das 30 Wochenstunden beinhaltende Beschäftigungsverhältnis darauf angelegt ist, dass das Kind allgemeine handwerkliche Erfahrungen sammelt und seine soziale Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein stärkt, liegt mangels der erforderlichen Berufszielorientierung keine Berufsausbildung vor, die einen Kindergeldanspruch begründen würde.

Hinweis:

Seit 2012 kann ein Kind nach Abschluss einer Erstausbildung unter weiteren Voraussetzungen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Hierbei ist eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, einer Ausbildung oder mit bis zu 20 Stunden wöchentlich unschädlich. Es kommt auf den Einzelfall an.

Quelle FG Sachsen Urteil vom 18. Oktober 2013, 8 K 1032/11, NWB DokNr.: TAAAE 47755

28. Erbschaftsteuer: Ermittlung des Freibetrags für Pflegeleistungen

Entsprechend einer Regelung im Erbschaftsteuergesetz bleibt ein ansonsten steuerpflichtiger Erwerb bis zu 20.000 € steuerfrei, sofern der Erwerber dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt hat, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt angesehen werden kann.

Mit der Frage der Ermittlung der Höhe des Freibetrages hatte sich nun der BFH zu beschäftigen. Im verhandelten Fall hatte der Steuerpflichtige seit 2004 eine General- und Versorgungsvollmacht über eine nicht mit ihm verwandte Bekannte. Er leistete ihr in den letzten Jahren vor ihrem Tod regelmäßig Hilfe u.a. in Form von Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen, bei der Erledigung von Botengängen und Schriftverkehr, durch Begleitung bei Arztbesuchen oder Vorsprachen bei Behörden. Die Erblasserin lebte bis Mai 2009 alleine in ihrer Wohnung. Nach einem stationären Krankenhausaufenthalt war sie von Juli 2009 bis zu ihrem Tod im Dezember in einem Pflegeheim untergebracht. Seit Mai 2009 war sie in Pflegestufe I und seit Juli 2009 in Pflegestufe II eingeordnet.

Für die ihr entgegenbrachte Hilfe, hatte die Erblasserin den Steuerpflichtigen in ihrem Testament mit zwei vermieteten Eigentumswohnungen bedacht. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Pflegefreibetrag sei erst ab Vorliegen der Pflegebedürftigkeit i.S. des Sozialgesetzbuches und nur bis zum Zeitpunkt einer vollstationären Pflege zu gewähren. Außerdem sei der Wert der Pflegeleistungen zu kürzen, weil wegen der anteiligen

Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke der Steuerwert nur 89,9 % des Verkehrswertes betrage.

Im Revisionsverfahren kam der BFH jedoch zu einem anderen Ergebnis. Die Gewährung von Pflege setze begrifflich eine wegen Krankheit, Behinderung, Alters oder eines sonstigen Grundes bestehende Hilfsbedürftigkeit des Pflegeempfängers voraus. Dabei reiche es für die Gewährung der Steuerbefreiung aus, dass die Pflege des Erblassers durch seine Hilfsbedürftigkeit veranlasst war. Es sei nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig i.S. des Sozialgesetzbuches und einer Pflegestufe zugeordnet war. Insbesondere könne regelmäßig angenommen werden, dass mit zunehmendem Alter eines Menschen auch dessen Hilfsbedürftigkeit zunehme. So könne, wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen, schon bei einem über 80 Jahre alten Menschen von einer Hilfsbedürftigkeit auszugehen sein, ohne dass es hierzu eines Nachweises in Form eines ärztlichen Attests oder vergleichbarer Bescheinigungen bedürfe. Weiter schließe die Unterbringung und Versorgung eines Pflegeempfängers in einem Pflegeheim eine Steuerbefreiung nicht aus. Denn durch die Steuerbefreiung begünstigte Pflegeleistungen könnten auch gegenüber einer Person erbracht werden, die in einem Pflegeheim lebe.

Die teilweise Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke führe außerdem nicht dazu, dass der Wert der Pflegeleistungen entsprechend dem Verhältnis zwischen dem verminderten Wertansatz des Grundstücks und dem festgestellten Grundbesitzwert zu mindern sei. Insoweit fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, die eine verhältnismäßige Kürzung anordne.

Hinweis:

Beide Parteien hatten gegen das Urteil des Finanzgerichtes Revision eingelegt. Dies sah ein angemessenes Entgelt in Höhe von 4.725 € gegeben. Der Steuerpflichtige beehrte den vollen Freibetrag von 20.000 €. Während die Revision des Finanzamtes aus den o.g. Gründen abgelehnt wurde, blieb leider offen, ob der BFH dem Erben den vollen Freibetrag zugesprochen hätte. Jedoch führte der BFH aus, dass bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen der Freibetrag auch in voller Höhe zu gewähren sein kann, ohne dass es eines Einzelnachweises zum Wert der Pflegeleistungen bedarf.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. September 2013, II R 37/12, NWB DokNr.: CAAAE 48977

29. Rechtsprechung des BFH zu Kettenschenkungen festigt sich

Erneut hat der BFH der strengen Auslegung der Finanzverwaltung zu den sogenannten Kettenschenkungen eine Absage erteilt. Ob man hier von einer Rechtsprechungsänderung reden kann, ist noch nicht zu sagen. Auf jeden Fall liegt nun neben einem günstigen Beschluss des BFH aus dem Jahre 2011 auch ein positives aktuelles BFH-Urteil vor.

Ziel von sogenannten Kettenschenkungen ist vielfach, mehrere Freibeträge und günstigere Steuersätze auszunutzen. In dem nun vom BFH entschiedenen Fall ging es um eine Schenkung an das eigene Kind mit Weitergabe des Vermögens an dessen Ehepartner unter Ausnutzung der Steuerklasse I mit einem Freibetrag von zurzeit 500.000 €.

Der Steuerpflichtige erhielt von seiner Mutter mit notariell beurkundetem Vertrag vom 10. November 2006 eine Eigentumswohnung und damit verbundene Miteigentumsanteile an weiteren Grundstücken übertragen. Als Gegenleistungen wurde zugunsten der Mutter ein dinglich gesichertes Wohnungsrecht bestellt sowie Ansprüche auf Wart und Pflege und ein standesgemäßes Begräbnis vereinbart. Mit einer weiteren notariellen Urkunde vom gleichen Tag übertrug er sogleich die Hälfte des Grundbesitzes auf seine Frau weiter. Diese übernahm auch die entsprechenden Verpflichtungen gegenüber der (Schwieger-)Mutter. Im Übrigen sollte die Überlassung unentgeltlich und ohne jegliche Gegenleistung erfolgen. Die Eintragung des Miteigentums der Ehefrau sollte im Wege der Kettenauflassung erfolgen. Dabei verzichtete der Sohn insoweit auf seine Zwischeneintragung als Alleineigentümer.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Mutter ihren Grundbesitz jeweils zur Hälfte auf ihren Sohn und auf ihre Schwiegertochter übertragen hatte und setzte entsprechend gegen die Schwiegertochter Schenkungsteuer fest (zurzeit Steuerklasse II, Freibetrag nur 20.000 €). Das Finanzgericht sah dies als rechtens an, da eine sogenannte Kettenschenkung vorliege.

Nicht so der BFH! Übertrage ein Elternteil ein Grundstück schenkweise auf ein Kind und schenke das Kind unmittelbar im Anschluss daran einen Miteigentumsanteil an dem Grundstück an seinen Ehegatten weiter, ohne dass er sich gegenüber dem Elternteil zur Weiterschenkung verpflichtet habe, liege keine Schenkung des Elternteils an das Schwiegerkind vor.

Wichtig sei, dass der Beschenkte über das Grundstück frei verfügen könne und keine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe habe. Eine solche Verpflichtung könne sich aus einer ausdrücklichen Vereinbarung im Schenkungsvertrag oder aus den Umständen ergeben. Es reiche nicht aus, dass der ursprüngliche Schenker wisse oder damit einverstanden sei, dass der Beschenkte den zugewendeten Gegenstand unmittelbar im Anschluss weiterschente. Eine kurze Verweildauer des Geschenks beim Beschenkten spreche noch nicht für eine Weitergabeverpflichtung. Einen Gestaltungsmissbrauch verneinte der BFH ebenfalls.

Hinweis:

Es ist zu begrüßen, dass der BFH so klare Worte findet. Dennoch muss aufgepasst werden: Von einer Weitergabeverpflichtung kann nämlich auch dann auszugehen sein, wenn der zuerst Beschenkte das Grundstück bereits vor Ausführung der Schenkung weitergibt. Indiz für eine fehlende Dispositionsmöglichkeit des zuerst Beschenkten kann insbesondere auch dann gegeben sein, wenn die Schenkung und die Weiterschenkung in einer notariellen Urkunde vereinbart werden.

Der Teufel steckt im Detail. Lassen Sie sich daher vor Vertragsunterzeichnung von uns beraten.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Juli 2013, II R 37/11, www.bundesfinanzhof.de

30. EU verlängert Frist für Sepa-Umstellung

SEPA ist die Abkürzung für „Single Payments Area“ - ein einheitliches europäisches Zahlverfahren. Alle €-Zahlungen werden nach Einführung von SEPA wie inländische Zahlungen behandelt.

Bisher verfügte jedes Land der EU über eigene technische Standards, z.B. für die Kontonummern-Systematik oder das Datenformat für den Zahlungsaustausch. Auch die Zahlverfahren selbst sind in jedem Land unterschiedlich ausgestaltet. Mit SEPA wird dies nun vereinheitlicht unter Einbeziehung des nationalen Zahlungsverkehrs.

Von der Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren sind alle Beteiligten betroffen: Zahlungsdienstleister, Handel, Unternehmen, technische Dienstleister, Vereine und auch Verbraucher.

Bei der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift werden die Kontoverbindungen von Zahler und Zahlungsempfänger durch die IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) und den BIC (Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl) identifiziert anstatt wie bisher anhand von Kontonummer und Bankleitzahl.

Die Umstellung auf SEPA ist eigentlich bis zum 1. Februar 2014 gesetzlich vorgeschrieben. Die EU Kommission hat nun jedoch entschieden, die Übergangsfrist auf das SEPA-Zahlungssystem um 6 Monate, bis zum 1. August 2014, zu verlängern.

Die Umstellungsrate sei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hoch genug, um einen reibungslosen Übergang zu Beginn des kommenden Monats zu gewährleisten, erklärte die EU Kommission. Man bedauere zwar, dies tun zu müssen, dies sei jedoch eine Vorsichtsmaßnahme, um dem Risiko von Zahlungsunterbrechungen und möglichen Folgen besonders für Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen entgegenzuwirken, so die EU Kommission.

Hinweis:

Unternehmen und Vereine, welche noch nicht die Voraussetzungen für die Umstellung auf das SEPA-Verfahren geschaffen haben, erhalten noch einmal eine letzte Galgenfrist. Diese sollte genutzt werden, denn die EU-Kommission stellte klar, dass die Übergangsfrist nicht über den 1. August hinaus verlängert wird.

Quelle: www.handelsblatt.com

31. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2013

Jedes Jahr gibt das Bundesfinanzministerium Hinweise zu den Fristen hinsichtlich der Abgabe der Steuererklärungen. Für das Kalenderjahr 2013 sind die Erklärungen

- zur Einkommensteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags,
- zur Körperschaftsteuer - einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer,
- zur Gewerbesteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeerlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags,
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes

bis zum **31. Mai 2014** bei den Finanzämtern abzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2013/2014 folgt, also am 30. November 2014.

Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes angefertigt werden, wird die Frist bis **zum 31. Dezember 2014 verlängert**.

Für Land- und Forstwirte mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt hier eine Fristverlängerung bis zum **31. Mai 2015**.

Es bleibt den Finanzämtern jedoch vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit sollen diese insbesondere dann Gebrauch machen, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Beginn der Verzinsung nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2015 bzw. bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Juli 2015 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2013 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2013 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben.

Hinweis:
Erstellen wir die Steuererklärungen für Sie, ist Ihre Frist für die Abgabe der Steuererklärungen auf den 31.12.2014 verlängert.

Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, S 0320/49, koordinierter Ländererlass vom 2. Januar 2014, LEXinform Nr. 5234817

32. E-Bilanz bei gemeinnützigen Körperschaften

Für Wirtschaftsjahre die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen/begonnen haben, ist die elektronische Übermittlung der Bilanzen (E-Bilanz) für alle Steuerpflichtigen und Unternehmen, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, verpflichtend. Nur für Wirtschaftsjahre die vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, können die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, entsprechend einer von der Finanzverwaltung eingeräumten Übergangsregelung, noch in Papierform übermittelt werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich in einem vor kurzem veröffentlichten Schreiben zu den Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften geäußert.

Danach brauchen alle ganz oder teilweise steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, durch Datenfernübertragung zu übermitteln. In der Übergangszeit können die Unterlagen weiterhin in Papierform abgegeben werden. Eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

Außerdem kann das zuständige Finanzamt in begründeten Ausnahmefällen die Übermittlung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform zulassen.

Weiter findet die Regelung zur Verpflichtung über die Abgabe einer E-Bilanz keine Anwendung auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die persönlich und vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit sind. Das gilt insbesondere auch für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, die neben ihrer ideellen Tätigkeit keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (d.h. nur Zweckbetriebe oder andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, deren Einnahmen 35.000 € nicht übersteigen) und die ihren Gewinn auch tatsächlich durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

Unterhalten von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, müssen sie nur für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine E-Bilanz übertragen. Stellt eine solche Körperschaft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine (Gesamt-)Bilanz auf, so ist nur ein Datensatz für den steuerpflichtigen Teilbereich zu übermitteln. Sofern eine solche Körperschaft auf freiwilliger Basis über die Minimalanforderungen hinaus Daten übermitteln möchte, kann sie das - voraussichtlich ab November 2014.

Hinweis:
Weiter geht aus dem BMF-Schreiben hervor, dass im Frühsommer 2014 eine aktualisierte Taxonomie bekannt gegeben wird. Die Taxonomie der E-Bilanz erforderte bereits in 2013 eine Erweiterung des DATEV-Kontenrahmens um 140 neue Konten und verlangt eine wesentlich differenziertere Verbuchung von einzelnen Sachverhalten. Sollten Sie Fragen bezüglich der E-Bilanz haben, so sprechen Sie uns an. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Quelle: BFM-Schreiben vom 19. Dezember 2013 IV C 6 S 2133b 1110009 004, LEXinform Nr. 5234816

33. Beitragssatz in der Rentenversicherung soll nicht gesenkt werden

Nach dem Beitragssatzgesetz 2014 soll der bisherige Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 18,9 % für 2014 beibehalten werden. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung soll bei 25,1 % verbleiben.

Dies schaffe Planungssicherheit und gewährleiste die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung, so die Bundesregierung.

Die eigentlich aufgrund der guten finanziellen Lage der Rentenkassen zwingend erforderliche Absenkung des Beitragssatzes von 18,9 % auf 18,3 % in der gesetzlichen Rentenversicherung und von 25,1 % auf 24,3 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist damit vom Tisch.

Hinweis:

Die 2. und 3. Lesung im Bundestag ist für Ende Januar vorgesehen. Sofern der Bundesrat keinen Einspruch erhebt - womit nicht zu rechnen ist -, kann das Gesetz bereits mit dessen erster Sitzung am 14. Februar 2014 zustande kommen. Danach kann das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Rückwirkung ist jedoch nicht unumstritten, da das Gesetz nicht mehr rechtzeitig vor Jahresende in Kraft treten konnte. Experten rechnen mit einer Klagewelle.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der Rentenversicherung vom 16. Dezember 2012, BT-Drs. 18/187, www.bundestag.de

34. Rechte und Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben Hinweise zu den wesentlichen Rechten und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung gegeben.

Beginn der Außenprüfung

Wenn wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung stehen, kann beantragt werden, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird. Für Rückfragen zur Prüfungsanordnung kann sich der Steuerpflichtige, unter der Angabe des Namens des Prüfers, an die prüfende Stelle wenden. Über den Prüfungsbeginn sollte der Steuerpflichtige seinen Steuerberater sofort unterrichten. Der Prüfer wird sich bei Erscheinen unter Vorlage seines Dienstausweises vorstellen.

Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Prüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Bei einer Datenträgerüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten.

Ablauf der Außenprüfung

Der Steuerpflichtige ist für den reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Aus diesem Grunde sollte er seinen Mitwirkungspflichten nachkommen.

- Der Steuerpflichtige soll dem Prüfer zur Durchführung der Außenprüfung einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- Der Steuerpflichtige hat die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen, die der Prüfer benötigt, diesem vorzulegen und ihm die erbetenen Auskünfte zu erteilen und ggf. die Aufzeichnungen zu erläutern und ihn beim Datenzugriff zu unterstützen.

Werden die Unterlagen in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass ihm auf Kosten des Steuerpflichtigen diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass der Steuerpflichtige die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdruckt oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringt.

Hinweis:

Ein (ggf. erneuter) Ausdruck der Unterlagen wirkt im Zeitalter der elektronischen Kommunikation (Stichwort „E-Bilanz“) befremdlich und kann für den Steuerpflichtigen mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Sind Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Dazu kann er verlangen, dass der Steuerpflichtige ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung zu stellen (Datenträgerüberlassung) oder nach seinen Vorgaben maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenzugriff).

Über alle Feststellungen von Bedeutung hat der Prüfer den Steuerpflichtigen während der Außenprüfung zu unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt.

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, hat der Steuerpflichtige das Recht auf eine Schlussbesprechung. Er erhält dabei die Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der dem Steuerpflichtigen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht kann er Stellung nehmen.

Rechtsbehelfe können allerdings nicht gegen den Prüfungsbericht, sondern nur gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide eingelegt werden.

Hinweis:

Wird eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden in diesem Fall spätestens mit den Steuer-/ Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Wichtig:

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verlangt, dass der Prüfer auch verpflichtet ist, zugunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen. Das gerät manchmal in Vergessenheit.

Ablauf der Außenprüfung bei Verdacht einer Steuerstraftat/Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen erst fortgesetzt werden, wenn die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens dem Steuerpflichtigen mitgeteilt wurde. Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden. Im Strafverfahren gilt nämlich der Rechtsgrundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, aus dem strafrechtlich ein Schweigerecht folgt. Hier kommt es dann zu einer Gratwanderung.

Das BMF stellt hierzu lapidar fest, dass bei fehlender Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nachteilige Folgerungen gezogen werden können. Ggf. seien die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts nicht möglich sei.

Hinweis:

Sollte bei Ihnen eine Betriebsprüfung angeordnet werden, so unterrichten Sie uns schnellstmöglich hierüber. Wir unterstützen Sie gerne bei deren Abwicklung.

Wird ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, empfehlen wir Ihnen, unverzüglich fachlichen Rat durch uns oder einen Anwalt einzuholen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2013, IV A 4 S 0403/13/10001, LEXinform Nr. 5234715

35. Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil erneut klargestellt, dass bei der steuerrechtlichen Prüfung der Fremdüblichkeit von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen großzügigere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Vertragsschluss unmittelbar durch die Erzielung von Einkünften veranlasst ist.

Der Steuerpflichtige betrieb eine Bäckerei. Er erwarb von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater ihm ein verzinsliches Darlehen. Diese Forderung trat der Vater dann sogleich an seine minderjährigen Enkel, die Kinder des Bäckers, ab. Der Darlehensvertrag sah vor, dass die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden sollten. Beide Seiten sollten den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten kündigen können.

Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen des Steuerpflichtigen nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht bestätigte zwar diese Auffassung mit der Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich.

Dem ist der BFH allerdings nicht gefolgt. Da der Bäcker ohne das Angehörigendarlehen den Mittelbedarf für seine betriebliche Investition bei einem Kreditinstitut hätte decken müssen, hätten bei der Durchführung des Fremdvergleichs großzügigere Maßstäbe angelegt werden müssen als in Fällen, in denen z.B. Eigenmittel dem Betrieb entnommen und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden. Einzelne unübliche Klauseln können durchaus durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, solange gewährleistet ist, dass die Vertragschancen und -risiken insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind. So kann beispielsweise das Fehlen von Sicherheiten jedenfalls bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden.

Eine abschließende Entscheidung war dem BFH nicht möglich, weil das Finanzgericht nicht festgestellt hatte, ob bzw. wann die Zinsen tatsächlich an die Kinder des Steuerpflichtigen ausgezahlt worden sind.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof bleibt bei seiner Rechtsprechung zur Auslegung der Fremdüblichkeit konsequent. Bei der Prüfung der Fremdüblichkeit von Vertragsverhältnissen mit nahen Angehörigen sind vor allem dann großzügige Maßstäbe anzulegen, wenn der Steuerpflichtige sonst einen Vertrag mit einem fremden Dritten hätte schließen müssen. So urteilte er auch vor kurzem zur Anerkennung von Arbeitsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2013, X R 26/11, LEXinform Nr. 0928546, Pressemitteilung des BFH vom 11. Dezember 2013, Nr. 90/2013, NWB Dok-ID: MAAAE-50850

36. Kein Betriebsausgabenabzug für hochwertige Tombolapreise

Die Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge, die bei einer Firmenjubiläumsfeier verlost werden, können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Teilnehmerkreis so überschaubar ist, dass der Wert der Gewinnchance je Teilnehmer über 35 € liegt. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.

Eine Computerfirma veranstaltete anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens eine "Hausmesse", zu der nach vorheriger Anmeldung sowohl Bestandskunden als auch potenzielle Neukunden eingeladen wurden. Die Eintrittskarten stellten zugleich Lose für die Verlosung von 5 VW Golf zum Preis von jeweils 13.200 € netto dar. Voraussetzung für die Teilnahme an der Tombola war, dass der jeweilige Kunde an dem Messetag persönlich erschien und hierdurch sein Los aktivierte.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug für die PKW-Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 66.000 €. Es vertrat die Auffassung, dass es sich hierbei um Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde handele, die nur steuerlich abziehbar seien, wenn sie nicht teurer als 35 € sind.

Das Finanzgericht Köln teilte die Auffassung des Finanzamtes im Ergebnis und hat die Klage der Computerfirma abgewiesen. Dabei sah es allerdings nicht den gewonnenen PKW, sondern die in den aktivierten Losen verkörperte Gewinnchance als Gegenstand der Schenkung an. Da auf der Jubiläumsveranstaltung letztlich 1.331 Teilnehmer mit gewinnberechtigten Losen anwesend waren, ergab sich für jeden Teilnehmer eine Gewinnchance von ca. 49 €. Die Freigrenze von 35 € war überschritten und die Anschaffungskosten somit in vollem Umfang vom Steuerabzug ausgeschlossen. Ein Preisausschreiben oder eine sonstige Auslobung lägen nicht vor. Die Firma könne sich allein schon deshalb nicht auf die einschlägigen Richtlinien der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Preisausschreiben berufen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat gegen das Urteil die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 26. September 2013, 13 K 3908/09, LEXinform Nr. 0441060

37. Verdeckte Gewinnausschüttung ist keine Schenkung!

Der verbilligte Verkauf eines Grundstücks durch eine GmbH an den Bruder eines Gesellschafters ist keine freigiebige Zuwendung der Gesellschaft. Dementsprechend wird keine Schenkungsteuer ausgelöst.

Ein Steuerpflichtiger erwarb gegen Übernahme von Schulden zwei Grundstücke von einer GmbH, deren Gesellschafter sein Bruder war. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Verkehrswerte der Grundstücke höher als die übernommenen Schulden waren und nahm deshalb insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung an. Zugleich ging es davon aus, dass der Steuerpflichtige eine freigiebige Zuwendung von der GmbH erhalten hatte und setzte Schenkungsteuer fest. Dieser machte demgegenüber geltend, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht zugleich als Schenkung behandelt werden könne.

Das Finanzgericht teilte diese Auffassung und gab der Klage statt. Die GmbH habe ihm nichts zugewendet. Im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern bzw. diesen nahestehenden Personen könne es neben betrieblich veranlassten Beziehungen lediglich (offene und verdeckte) Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen geben. Für freigiebige Zuwendungen (Schenkungen) bleibe kein Raum, da Gewinnausschüttungen nicht freigiebig erfolgten, sondern vielmehr auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhten.

Hinweis:

Das Finanzgericht folgt damit einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Im Hinblick auf die gegenläufigen Verwaltungsanweisungen ließ es die Revision zu.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 24. Oktober 2013, 3 K 103/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 44/13), aus Newsletter 12/13 des FG Münster, LEXinform Nr. 0441066

38. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2014

Das Bundesfinanzministerium hat die für das Jahr 2014 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt gegeben. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Die Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).

Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das allgemein übliche Warensortiment. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

Die Pauschbeträge für 2014 gestalten sich wie folgt:

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.176	397	1.573
Fleischerei	912	820	1.732
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.150	965	2.115
b) mit der Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.586	1.731	3.317
Getränke Einzelhandel	93	291	384
Café und Konditorei	1.137	635	1.772
Milch Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Einzelhandel)	635	67	702
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.295	740	2.035
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	291	212	503

Quelle: BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2013, IV A 4 S 1547/13/10001 01, LEXinform Nr. 5234809

39. Flächenschlüssel bei der Vorsteueraufteilung von gemischt genutzten Gebäuden

Wird ein Gegenstand oder eine Leistung nur zum Teil für Umsätze verwendet, die einen Vorsteuerabzug erlauben, hat eine Aufteilung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer zu erfolgen. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Vorsteuer im Regelfall nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen. Diese Vorsteueraufteilung, die das Gesetz seit 2004 vorrangig anordnet, ist nach Auffassung des BFH mit dem Unionsrecht vereinbar.

In der Sache ging es um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt wurden. Da der Vorsteuerabzug nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, war eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Der Steuerpflichtige nahm die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vor. Dem widersprach das Finanzamt und teilte die Vorsteuern nach dem für ihn ungünstigeren Flächenschlüssel auf. Der BFH billigte diese Art der Aufteilung. Der objektbezogene Flächenschlüssel führe zu einer präziseren Vorsteueraufteilung als der Umsatzschlüssel. Der Vorrang des Flächenschlüssels gelte aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der Regelung der Vorsteuerberichtigung unterlägen. Hierunter fallen insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

Hinweis:

Einer früheren Aussage des EuGH, wonach der Umsatzschlüssel anzuwenden ist, soweit er zu präziseren Ergebnissen führt, misst der BFH in seinem Urteil leider nur eine geringe Bedeutung zu. Die Möglichkeit der Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel wäre vor allem für solche Objekte interessant, die teils gewerblich und teils zu Wohnzwecken vermietet werden sollen, da Mieten für gewerbliche Räume meist höher sind als für Wohnungen.

Letztlich kann zumindest festgehalten werden, dass der BFH für die Vorsteuerbeträge, für die eine Vorsteuerberichtigung nicht zulässig ist, wie z.B. für Gebäudereinigungen und -wartungen, eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzschlüssel zulässt. Dies bedeutet praktisch jedoch einen erheblich höheren Aufwand.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 19/09, LEXinform Nr. 0179939, BFH-Pressemitteilung vom 11. Dezember 2013, NWB Dok-ID: EAAAE-50857

40. Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine solche Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung des Unternehmens geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt hierbei an die Stelle des Veräußerers.

Bisher wurden die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen nur in solchen Fällen angenommen, in denen die Übertragung des Betriebes auf nur einen Erwerber erfolgte, der den übertragenen Betrieb weiterführte. Wird der Geschäftsbetrieb auf mehrere Erwerber übertragen, die den früheren Geschäftsbetrieb in seiner bisherigen Form nur gemeinsam weiterführen können und dies auch tun, ist nicht anderes zu entscheiden. Zu diesem Ergebnis kam das Finanzgericht Nürnberg.

Ein Steuerpflichtiger betrieb seit über 30 Jahren ein Bauunternehmen. Zum 31. Dezember 2006 wurde das Einzelunternehmen in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und eine GmbH & Co. KG aufgeteilt. Das gesamte Anlagevermögen wurde hierbei auf die GbR übertragen. Die KG, deren Gesellschaftszweck Tiefbau,

Fuhrunternehmen, Baustoffhandel und Erdbewegungen war, konnte diese Tätigkeiten aufgrund des nicht vorhandenen Anlagevermögens dem Grunde nach nicht ausführen. Dies wurde jedoch dadurch ermöglicht, dass die GbR der KG das Anlagevermögen unentgeltlich überließ. Einziger Gesellschaftszweck der GbR war auch die unentgeltliche Überlassung des Anlagevermögens sowie dessen Erhalt und Pflege.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Einbringung des Anlagevermögens des Einzelunternehmens in die GbR und des restlichen Vermögens in die GmbH & Co. KG stelle keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar. Die einzelnen Einbringungen seien als steuerpflichtige Umsätze zu behandeln. Der Unternehmer sollte Umsatzsteuer zahlen.

Das Finanzgericht folgte hier jedoch der Argumentation des Bauunternehmers. Es sei zwar ersichtlich, dass die Übertragung nicht nur auf einen Erwerber erfolgt sei. Ausgehend vom Zweck der Vorschrift, die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erleichtern und zu vereinfachen und unter Beachtung des Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer müsse in Fällen, in denen der Geschäftsbetrieb zwar auf mehrere Unternehmer übergehe, diese aber den früheren Geschäftsbetrieb in der bisherigen Form nur gemeinsam weiterführen könnten und dies auch tun, ebenso verfahren werden.

Die beiden Gesellschaften seien nur gemeinsam in der Lage gewesen, den bisherigen Geschäftsbetrieb fortzuführen. Außerdem seien an sämtlichen beteiligten Gesellschaften jeweils dieselben natürlichen Personen im selben Verhältnis beteiligt gewesen. Die vorgenommene Gestaltung diene der Beteiligung der Söhne am Unternehmen des Vaters unter gleichzeitiger Begrenzung des Haftungsrisikos durch Auslagerung des Anlagevermögens in eine eigenständige Gesellschaft. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise würden die beiden Gesellschaften zusammen das frühere Einzelunternehmen des Steuerpflichtigen abbilden. Das zeige sich auch daran, dass die GbR den Ankauf neuer Fahrzeuge, den sie aus dem vorhandenen Vermögen nicht leisten konnte, über ein Verrechnungskonto bei der KG finanzierte.

Hinweis:

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 6. August 2013, 2 K 1964/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 36/13), LEXinform Nr. 5015454

41. Elektronische Übermittlung von Nachweisen bei der Ausfuhr

Durch das Steuervereinfachungsgesetz aus dem Jahr 2011 wurden im Umsatzsteuergesetz vereinfachte Regelungen zur elektronischen Übermittlungen von Rechnungen geschaffen. Seid dem 1. Oktober 2013 wurde zudem für innergemeinschaftliche Lieferungen, zumindest in bestimmten Fällen, die Möglichkeit geschaffen, den Nachweis für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung auch auf elektronischem Weg zu erbringen (z.B. per E-Mail).

Folgerichtig hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit zur elektronischen Nachweisübermittlung auf Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr sowie bei der Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Güterbeförderungen, sprich auf Drittlands-Sachverhalte, ausgedehnt.

In einem kürzlich veröffentlichten BMF-Schreiben heißt es konkret, dass die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen, auch auf elektronischem Weg übermittelt werden können. Bei einer elektronischen Übermittlung ist eine Unterschrift nicht erforderlich.

Dies gilt jedoch nur, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung - je nach Drittland - bei demjenigen begonnen hat, der die Ausfuhr abgewickelt hat oder in dessen Verfügungsmacht der Gegenstand der Ausfuhr gelangt ist. Es muss also ersichtlich sein, dass bei allen Bescheinigungen, Belegen, Versand- und Ausfuhrbestätigungen, der Aussteller die elektronische Übermittlung vorgenommen hat. Bei Empfangsbestätigungen hat die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers zu beginnen. Hat ein Spediteur die Beförderung oder Versendung abgewickelt, hat dieser den elektronischen Nachweis zu erbringen.

Hinweis:

Tätigen Sie regelmäßig Geschäfte mit Partnern, die im Drittland ansässig sind, so empfiehlt es sich, die Ausfuhrnachweise mit Hilfe des sogenannten ATLAS-Verfahrens zu führen. Ansonsten stellt das neu veröffentlichte BMF-Schreiben in jedem Fall eine Erleichterung zur Nachweisführung für die Steuerfreiheit von Ausfuhratbeständen dar. Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines „Drittlandgeschäftes“, stehen wir Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Januar 2014, IV D 3 - S-7156 / 13 / 10001, LEXinform Nr. 5234824

42. Kosten eines Studiums, das eine Erstausbildung vermittelt

Ein Jurastudent wollte die Kosten für sein Jurastudium (im Wesentlichen die Kosten der Wohnung am Studienort) für die Jahre 2004 und 2005 als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbständiger Arbeit abziehen. Er wollte später Anwalt werden.

Das Finanzamt und jetzt der BFH wiesen dieses Ansinnen aber zurück. Als Reaktion auf anfängliche positive BFH-Rechtsprechung hat der Gesetzgeber im Jahr 2011 die Regelungen im Einkommensteuergesetzes neu gefasst und nunmehr ausdrücklich angeordnet, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen. Anzuwenden ist die Neuregelung rückwirkend ab 2004.

Der BFH erachtet diese Neuregelung als verfassungsgemäß. Sie verstoße weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber habe nur das langjährige und auch bis

2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt.

Hinweis:

Dass die Rückwirkung des Abzugsverbotes für Erstausbildungskosten verfassungskonform ist, ist somit auch vom BFH bestätigt. Zwar liegt dem Lohnsteuersenat des BFH noch eine Revisionsklage zum Urteil vor. Dass dieser hier jedoch anders entscheidet oder die Rückwirkungsfrage dem Bundesverfassungsgericht vorlegt, ist unwahrscheinlich.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. November 2013, VIII R 22/12, Pressemitteilung BFH, www.bundesfinanzhof.de, NWB DokID: SAAAE-52254

43. Zusammenballung von Einkünften bei Abfindungen

Das Finanzgericht Köln hatte sich bereits mit einer entsprechenden Fragestellung im Zusammenhang mit Entlassungsentschädigungen zu beschäftigen.

Ein Steuerpflichtiger war bis zum 31.01.2009 als Angestellter nichtselbstständig tätig. Er erhielt eine Abfindung. Ab Februar 2009 widmete sich der Steuerpflichtige in vollem Umfang seiner selbstständigen Rechtsanwaltschaft. Er erzielte daraus Einkünfte, außerdem erhielt er von der Bundesagentur für Arbeit einen steuerfreien Gründungszuschuss. Die Einnahmen waren jedoch geringer als die, die er bei einer Fortsetzung seiner nicht selbstständigen Tätigkeit erzielt hätte.

Er beantragte auf die Abfindungszahlung die Anwendung der Fünftelregelung. Das Finanzamt unterwarf im Rahmen des Einkommensteuerbescheides die gezahlte Abfindung jedoch der Regelbesteuerung, da eine Zusammenballung von Einkünften nicht gegeben sei. Der Steuerpflichtige habe infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Entschädigung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr erhalten, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte.

Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht. Es führte aus, dass nicht jede Entschädigung entsprechend der Fünftelregelung ermäßigt zu besteuern sei. Vielmehr sei es Zweck der Fünftelregelung, die Auswirkungen des progressiven Tarifs abzuschwächen. Diese sei auf solche Einkünfte zu beschränken, die „zusammengeballt“ auflösen. Davon sei auszugehen, wenn der Steuerpflichtige infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem jeweiligen Jahr einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr erhalte, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte. Dabei sei es gleichgültig, ob er im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine selbstständige oder erneut eine nichtselbstständige Tätigkeit ergreife.

Hinweis:

Das Finanzgericht hatte eine Revision zum BFH zunächst nicht zugelassen, doch die eingereichte Zulassungsbeschwerde hatte Erfolg. Der BFH wird sich nun mit der Frage auseinandersetzen, ob für die Anwendung der Fünftelregelung eine Zusammenballung der Einkünfte auch dann gegeben sein muss, wenn ein Wechsel von einer unselbstständigen hin zu einer selbstständigen Tätigkeit gegeben ist.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 11. April 2013, 6 K 1129/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 33/13), NWB Dok-ID: CAAAE 49440

44. Unentgeltlich oder verbilligt überlassene Mahlzeiten ab 2014

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2014 sind nun festgesetzt worden. Der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2014 gewährt werden, beträgt demnach

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 €,
- für ein Frühstück 1,63 €.

Hinweis:

Eine Besteuerung der Mahlzeiten als Arbeitslohn muss nicht erfolgen, sofern ein steuerfreier Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen möglich ist. Beachten Sie hierzu unseren Beitrag zur Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Reisekosten ab 2014 in der Ausgabe Nr.11/2013.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12. November 2013, IV C 5 S 2334/13/10002, BStBl. 2013 I S. 1473

45. Kein doppelter Haushalt bei Wohnung im Kellerraum der Eltern

In einem vor dem Hessischen Finanzgericht verhandelten Fall bezog ein lediger Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit als Geschäftsführer eines Logistikunternehmens. Er unterhielt eine Wohnung in der Nähe seines Arbeitsortes. Bei einer bei seinem Arbeitgeber durchgeführten Lohnsteueraußenprüfung wurde unter anderem festgestellt, dass die Fahrten zwischen dem Wohnsitz in der Nähe seines Beschäftigungsortes und dem Wohnsitz seiner Eltern nicht der Lohnversteuerung unterworfen worden waren.

Am Wohnort seiner Eltern stand dem Steuerpflichtigen ein von den Eltern zusätzlich zu ihrer Wohnung angemieteter Kellerraum zur Verfügung. Laut Mietvertrag war die Untervermietung ohne ausdrückliche

Erlaubnis des Vermieters ausgeschlossen. Der Kellerraum war mit einer Waschgelegenheit ausgestattet. Eine finanzielle Beteiligung des Sohnes an den Kosten erfolgte nicht.

Das Finanzamt erkannte die geltend gemachte doppelte Haushaltsführung nicht an und kürzte insoweit die Werbungskosten um die erklärten wöchentlichen Familienheimfahrten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie die Kosten für die Unterkunft am Arbeitsort. Ein eigener Hausstand bei den Eltern sei nicht gegeben.

Dies sah auch das Finanzgericht so. Einen eigenen (Haupt-)Hausstand unterhalte ein Arbeitnehmer nur dann, wenn er eine Wohnung besitze, deren Einrichtung seinen Lebensbedürfnissen entspreche und in der hauswirtschaftliches Leben herrsche, an dem er sich sowohl durch seine persönliche Mitwirkung als auch finanziell maßgeblich beteilige.

Daran fehle es hier. Zwar müssten die Voraussetzungen des bewertungsrechtlichen Wohnungsbegriffs nicht erfüllt sein. Erforderlich sei aber, dass abgeschlossene Räumlichkeiten vorhanden seien, die ein eigenständiges Wirtschaften ermöglichen. Dazu sei wenigstens eine Kochgelegenheit und Sanitäreinrichtungen (u.a. WC) erforderlich. An beidem fehlte es.

Außerdem liege ein eigener Hausstand nur vor, wenn er aus eigenem oder abgeleitetem Recht genutzt werde. Zwar komme es nicht darauf an, ob Miete gezahlt werde. Auch eine unentgeltlich gewährte Nutzung könne ausreichend sein. Dem Sohn stehe aber kein eigenes Recht zur Nutzung des Kellerraums zu, denn gemietet wurde dieser von den Eltern und die Untervermietung war nach dem Mietvertrag ohne Erlaubnis des Vermieters nicht gestattet.

Hinweis:

Die neuen Regelungen zur doppelten Haushaltsführung, die ab dem 1. Januar 2014 gelten, führen zu keinem anderen Ergebnis. Im Gegenteil, denn künftig sind die Anforderungen an einen eigenen Hausstand auch daran geknüpft, dass eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung gegeben ist.

Quelle: Hessisches FG, Urteil vom 7. Mai 2013, 13 K 2935/08, rechtskräftig, NWB Dok-ID: JAAAE 49416

46. Doppelte Haushaltsführung bei Mitbenutzung durch einen Angehörigen?

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Führung eines doppelten Haushaltes nicht mehr als beruflich veranlasst angesehen werden kann, wenn die Wohnung durch einen unterhaltsberechtigten Angehörigen mitbenutzt wird.

Im Streitfall unterhielt der Steuerpflichtige an seinem Beschäftigungsort eine Zweitwohnung, welche sich in seinem Eigentum befand. Diese Wohnung nutzte der Steuerpflichtige, wenn er sich aus beruflichen Gründen an seinem Beschäftigungsort aufhielt.

Zugleich lebte in dieser Wohnung die erwachsene Tochter des Steuerpflichtigen, welche im Streitjahr keine positiven Einkünfte erzielte und von Ihrem Vater unterstützt wurde. Für diese Unterstützung machte der Vater Unterhaltsaufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend, welche auch in der Höhe des Höchstbetrages vom Finanzamt anerkannt wurden. Zugleich wollte der Steuerpflichtige die Aufwendungen für die Wohnung als doppelte Haushaltsführung bei den Einnahmen aus seiner Arbeitnehmertätigkeit abziehen. Hier versagte das Finanzamt jedoch den Werbungskostenabzug.

Zu Recht, wie das Finanzgericht feststellte. Dadurch dass der Steuerpflichtige die Wohnung an eine Angehörige überlassen habe, um dadurch einen tatsächlichen oder vermeintlichen Unterhaltsanspruch zu erfüllen, überlagere die private die berufliche Veranlassung. Im Übrigen sei im Streitfall nicht klar und eindeutig abgrenzbar gewesen, welche der angefallenen Wohnungskosten beruflich und welche privat veranlasst waren. Die Kosten für die Wohnung wären auch dann angefallen, wenn auch in geringerer Höhe, wenn eine berufliche Mitbenutzung nicht stattgefunden hätte. Daher sei ein Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung hier nicht möglich.

Hinweis:

Dieses Urteil ist auch auf das ab 2014 geltende steuerliche Reisekostenrecht anwendbar.

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen, ein Aktenzeichen ist jedoch nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. November 2013, 14 K 1196/10 E, Revision zugelassen, NWB Dok-ID: PAAAE-52281

47. Bürgschaftszahlungen als nachträgliche Werbungskosten

Vor dem Finanzgericht Köln ging es um die Frage, ob Bürgschaftsverluste, die einem Arbeitnehmer durch die Insolvenz seines Arbeitgebers entstehen, bei einer mittelbaren Beteiligung des Arbeitnehmer an der Gesellschaft seines Arbeitgebers zu nachträglichen Werbungskosten führen können.

Der Geschäftsführer einer GmbH war über eine andere Gesellschaft mittelbar beteiligt. Bereits vor der Gehaltszusage war die GmbH sanierungsbedürftig. Um die GmbH nach Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts mit notwendigem Kapital auszustatten, wurden ihr seitens der Hausbanken Darlehen gewährt. Gesichert wurden diese Darlehen u.a. durch eine Bürgschaft des Landes NRW. Voraussetzung für die Gewährung dieser Landesbürgschaft war jedoch, dass sich die in der operativen Führungsebene tätigen Geschäftsführer ebenfalls durch Bürgschaften engagierten, die noch vor der Bürgschaft des Landes zum Tragen kommen sollten.

Der Geschäftsführer verbürgte sich sodann selbstschuldnerisch zunächst mit einem Betrag von rund 160.000 €. In den ersten Monaten des Jahres 2009 geriet die GmbH in eine Auftrags- und Liquiditätskrise, die dazu führte,

dass trotz positiver Prognose die Insolvenz wegen drohender Zahlungsunfähigkeit zu beantragen war. Aufgrund der Insolvenz wurde der Geschäftsführer von Seiten der Hausbank in Anspruch genommen.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte er zunächst die Verluste als Veräußerungsverluste von Anteilen an Kapitalgesellschaften geltend. Dies lehnte das Finanzamt mit Hinweis auf eine lediglich mittelbare Beteiligung an der GmbH ab. Daraufhin beantragte er den Ansatz des Bürgschaftsverlustes als Werbungskosten. Auch dies lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht gab seiner Klage statt und führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass grundsätzlich auch Ausgaben zur Tilgung einer Bürgschaftsverpflichtung Werbungskosten sein können, soweit diese beruflich veranlasst sind.

Ist der Steuerpflichtige nicht nur Arbeitnehmer einer Gesellschaft, sondern auch deren Gesellschafter könne die Übernahme der Bürgschaft zwar auch durch seine Gesellschafterstellung veranlasst sein. Stehen solche Aufwendungen aber mit mehreren Einkunftsarten in einem objektiven Zusammenhang, seien sie bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, zu der sie nach Art und Weise die engere Beziehung haben. Maßgebend seien hierbei die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles.

Der Bundesfinanzhof habe zwar bisher entschieden hat, dass die Übernahme einer Bürgschaft weniger durch die berufliche Tätigkeit, sondern eher durch die Gesellschafterstellung veranlasst sei, doch war dort stets Voraussetzung, dass ein steuermindernder Abzug der Aufwendungen wegen der Gesellschafterstellung möglich war.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision beim BFH zugelassen. Dieser muss nun klären, ob bei mittelbarer Beteiligung, wie bei einer fehlgeschlagenen Beteiligung, eine Berücksichtigung der Verluste als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu erfolgen hat.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 28. Mai 2013, 15 K 259/12, Revision eingelegt (Az. des BFH VI R 58/13), NWB Dok-ID: EAAAE-49341

48. Nettolohnvereinbarung: Steuernachzahlung durch den Arbeitgeber

Ein japanischer Staatsangehöriger war aufgrund einer Entsendungsvereinbarung als Angestellter in Deutschland tätig. Er traf mit seiner Arbeitgeberin eine Nettolohnvereinbarung. Danach zahlte die Arbeitgeberin den Nettolohn aus und übernahm die darauf anfallenden Steuern. Einkommensteuererstattungen wurden an die Arbeitgeberin abgeführt. Kam es zu Nachzahlungen, wurden diese von der Arbeitgeberin erbracht.

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob die als Arbeitslohn zu erfassenden Einkommensteuernachzahlungen durch die Arbeitgeberin den Brutto- oder den Nettolohn des Steuerpflichtigen erhöhen. Das Finanzamt rechnete nämlich den Nachzahlungsbetrag dem Nettolohn zu, erhöhte so den Bruttolohn und entsprechend die zu zahlende Lohnsteuer.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Nach der Rechtsprechung sei ein Einkommensteuererstattungsanspruch, den der Arbeitnehmer im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung an seinen Arbeitgeber abgetreten habe, im Rahmen des Lohnsteuereinbehalts nur durch einen Abzug vom laufenden Bruttoarbeitslohn und nicht durch Verminderung des laufenden Nettolohns zu berücksichtigen. Diese Grundsätze seien auf den Streitfall übertragbar.

Hinweis:

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Arbeitgebern ist grundsätzlich davon abzuraten, mit ihren Mitarbeitern Nettolohnvereinbarungen zu treffen. Eine Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse des Arbeitnehmers, wie eine Hochzeit und eine damit verbundene Änderung der Steuerklasse, kann für den Arbeitgeber zu erheblichen Mehrkosten führen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 3. Dezember 2013, 13 K 2184/12 E, LEXinform Nr. 0441119

49. Kosten für ein Schlichtungsverfahren als außergewöhnliche Belastung

Entsprechend der jüngeren Rechtsprechung des BFH können Zivilprozesskosten aus rechtlichen Gründen zwangsläufig sein, sofern der beabsichtigte Rechtsstreit nicht mutwillig oder leichtfertig erscheint und sich aus Sicht eines verständigen Dritten eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun in Bezug auf diese Rechtsprechung entschieden, dass auch die Kosten für ein Schlichtungsverfahren als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sind.

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines Zweifamilienhauses, das sich in einem ehemaligen Bergbaugebiet befand. In seiner Einkommensteuererklärung machte er Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Bergbauschaden an dem Haus als außergewöhnliche Belastung geltend. Hierbei handelte es sich um Rechtsanwaltsgebühren für die Vertretung in einem Schlichtungsverfahren sowie Gutachterkosten im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen ab. Zur Begründung führte es aus, dass dem Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung die fehlende Zwangsläufigkeit entgegenstehe.

Das Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen Recht. Das Schlichtungsverfahren sei eine „Vorstufe“ zum Zivilprozess und damit eine Maßnahme zur Beschreitung des Rechtswegs im weiteren Sinne. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sei ebenfalls Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols. Tragfähige Gründe für eine Differenzierung zwischen zivilgerichtlichen Verfahren und Schlichtungsverfahren seien nicht zu erkennen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Ab dem Veranlagungsjahr 2013 hat der Gesetzgeber die Abziehbarkeit von Zivilprozesskosten auf jene Fälle beschränkt, bei welchen eine Existenzgefährdung gegeben ist.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 8. August 2013, 11 K 3540/12 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 62/13), NWB Dok-ID: OAAAE-49342

50. Erbschaftsteuer: Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 21. November 2013 zu dem ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetz entschieden, dass die Vollziehung eines Erbschaftsteuerbescheids wegen des beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Normenkontrollverfahrens auf Antrag des Steuerpflichtigen auszusetzen oder aufzuheben ist, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht.

Ein berechtigtes Interesse liegt jedenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige mangels des Erwerbs liquider Mittel (wie z.B. Bargeld, Bankguthaben, mit dem Ableben des Erblassers fällige Versicherungsforderungen) zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss.

Der II. Senat des BFH hält nicht mehr an seiner Rechtsprechung fest, nach der eine Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung eines Steuerbescheids ausscheidet, wenn zu erwarten ist, dass das BVerfG lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird.

Eine Steuerpflichtige hatte den Antrag auf Aufhebung der Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheides gestellt. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten dies ab.

Der BFH hat die Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheids aufgehoben. Maßgebend hierfür war, dass er die als verfassungswidrig angesehene Vorschrift bereits dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt hat und hier ein berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestand. Kann ein Erwerber die Erbschaftsteuer nämlich nicht bzw. nicht ohne weitere, ggf. auch verlustbringende Dispositionen aus dem Erwerb begleichen, ist ihm wegen des anhängigen Verfahrens nicht zuzumuten, die Erbschaftsteuer vorläufig zu entrichten. Gehören dagegen zu dem der Erbschaftsteuer unterliegendem Erwerb auch verfügbare Zahlungsmittel, die zur Entrichtung der Erbschaftsteuer eingesetzt werden können, fehlt regelmäßig ein vorrangiges Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Vorläufiger Rechtsschutz ist unabhängig davon zu gewähren, welche Entscheidung vom BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Norm zu erwarten ist.

Hinweis:

In den Fällen, in denen die Entrichtung der Erbschaftsteuer nicht aus flüssigen Mitteln des Erbes beglichen werden kann, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Vollziehung der Erbschaftsteuer, bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aussetzen zu lassen. Dies ist z.B. auch bei dem Erbe einer Immobilie möglich, wenn für die Entrichtung der Erbschaftsteuer ein Darlehen aufgenommen werden muss. Ob man von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sollte angesichts der hohen Verzinsung seitens der Finanzverwaltung gut überlegt sein, denn diese beträgt 6 % und liegt somit deutlich über den marktüblichen Hypothekenzinsen. Zwar gibt es verfassungsrechtliche Zweifel über die Höhe des Zinssatzes bei Aussetzungszinsen, doch ist der Ausgang des hierzu beim BFH anhängigen Verfahrens ungewiss.

In jedem Fall sollte man damit rechnen, dass die Erbschaftsteuer letztlich entrichtet werden muss. Selbst wenn das Verfassungsgericht zu dem Schluss kommt, dass das Erbschaftsteuergesetz in seiner jetzigen Form gegen das Grundgesetz verstößt, so ist wahrscheinlich, dass es dem Gesetzgeber, wie bereits in 2006, die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 21. November 2013, II B 46/11, LEXinform Nr. 5015769

51. Was ändert sich im Steuerrecht 2014?

Das Bundesministerium hat kürzlich eine Auswahl der für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wesentlichen Neuerungen veröffentlicht, welche zu Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression wurde in zwei Schritten der Grundfreibetrag beim **Einkommensteuertarif** angehoben. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ab 2014 ein Grundfreibetrag in Höhe von 8.354 €/16.708 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) steuerfrei.

Im steuerlichen **Reisekostenrecht** ergeben sich Vereinfachungen und finanzielle Verbesserungen bei den Verpflegungsmehraufwendungen für Berufsgruppen, die überwiegend auswärts tätig sind. Bei einer beruflichen

Auswärtstätigkeit kann bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden eine Verpflegungspauschale von 12 € als Werbungskosten abgezogen bzw. steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten kann für den An- bzw. Abreisetag ohne Prüfung von Abwesenheitszeiten eine Verpflegungspauschale von 12 €, für die Zwischentage von 24 € gewährt werden. An die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt die neue Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Weitere Regelungen betreffen die doppelte Haushaltsführung sowie die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung anlässlich einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit.

Änderungen durch das **Ehrenamtsstärkungsgesetz** betreffen den Gemeinnützigkeitsbereich. Es greifen die Neuordnung der Rücklagenbildung und die Flexibilisierung der sog. freien Rücklage. Zudem besteht die Möglichkeit der Vermögensausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft. Aufgrund des Gebots zur zeitnahen Mittelverwendung konnten gemeinnützige Einrichtungen ihre durch dieses Gebot gebundenen Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bislang nicht zur Vermögensausstattung zuwenden. So konnte etwa eine gemeinnützige Stiftung de facto nicht selbst als Stifterin tätig werden, obwohl das zivilrechtlich durchaus zulässig ist. Dieses Verbot wurde nunmehr gelockert.

In der **privaten Altersvorsorge** kommt es bei der Eigenheimrente (Wohn-Riester) zu Verbesserungen, die die bestehenden Regelungen flexibler und einfacher machen. Ab 2014 kann das in einem privaten Riester-Vertrag aufgebaute Altersvorsorgevermögen flexibler für den Aufbau von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Hierzu wurden u.a. die förderunschädlichen Entnahmemöglichkeiten erweitert. So kann das Altersvorsorgevermögen jederzeit für die Umschuldung eines für die Anschaffung oder Herstellung der Wohnimmobilie aufgenommenen Darlehens entnommen werden. Dies war bisher nur zu Beginn der Auszahlungsphase des Riester-Vertrags zulässig. Eine Entnahme ist ebenso für die Finanzierung eines Barriere reduzierenden Umbaus der eigenen Wohnung möglich. Zudem können Aufwendungen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit und der verminderten Erwerbsfähigkeit besser steuerlich geltend gemacht werden, die Möglichkeit zur gleichzeitigen Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen wird erweitert und die Wechselkosten bei einem privaten Riester-Vertrag werden begrenzt.

Anfang 2013 wurde das **Unternehmenssteuerrecht** weiter vereinfacht und rechtssicherer ausgestaltet. Das betrifft vor allem steuerliche Organschaften, also gemeinsam besteuerte Unternehmen einer Unternehmensgruppe. Dabei wird der sog. doppelte Inlandsbezug aufgegeben. Für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft kamen nämlich bisher nur Kapitalgesellschaften in Betracht, die sowohl ihren Sitz als auch den Ort der Geschäftsleitung im Inland hatten. Vereinfachungen gibt es auch bei der Durchführung von Ergebnisabführungsverträgen. Die Finanzverwaltung hat eine Übergangsregelung geschaffen.

Mit Änderungen im **Umsatzsteuergesetz** wurde ab 2014 die Steuerermäßigung für Kunst- und Sammlungsgegenstände abgeschafft. Für Kunstgegenstände ist jedoch eine pauschale Differenzbesteuerung in Kraft getreten.

Für Personenkraftwagen mit erstmaliger Zulassung zum Verkehr wurde ab dem 1. Januar 2014 eine schon 2009 im **Kraftfahrzeugsteuergesetz** (KraftStG) geregelte Absenkung des steuerfreien Teils des CO₂-Wertes wirksam. Damit wurde die steuerfreie Basismenge von derzeit 110 g/km reduziert auf 95 g/km.

Schließlich gelten **weitere einkommensteuerrechtliche Änderungen**, nämlich

- die Anhebung des Höchstbetrags von Unterhaltsleistungen für die Veranlagungszeiträume 2013 auf 8.130 € und für 2014 auf 8.354 €,
- Vereinfachungen bei der Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen,
- Regelungen zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung der entgeltlichen Übertragung von Verpflichtungen, durch die verhindert wird, dass gesetzliche Passivierungsbeschränkungen bei Verpflichtungsübernahmen ins Leere laufen,
- eine Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen im Falle einer Konzernzugehörigkeit, sowie
- eine Änderung im Bereich des Erwerbs von Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen zur Bekämpfung von Steuergestaltungsmodellen.

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wurde im Übrigen die Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren bei **beschränkt Steuerpflichtigen** übertragen, soweit diesen die zugrundeliegenden Vergütungen nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Anzumelden sind Vergütungen für zum Beispiel künstlerische, sportliche, artistische und unterhaltende Darbietungen, Rechteüberlassungen und Aufsichtsrats Tätigkeiten.

Hinweis:

Über einige Neuerungen, wie die des neuen steuerlichen Reisekostenrechtes, haben wir Sie bereits ausführlich informiert.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

52. Das Ende des Solidaritätszuschlages?

Das Niedersächsische Finanzgericht hat in einer mündlichen Verhandlung im Sommer 2013 beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages einzuholen. Die Begründung des Vorlagebeschlusses hat das Finanzgericht jetzt veröffentlicht. In der Pressemitteilung des Finanzgerichtes sind die wesentlichen Argumente der 70 Seiten starken Begründung zusammengefasst.

Die neuen Argumente beziehen sich auf das verfassungsrechtliche Gebot, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich zu behandeln sind. Der Solidaritätszuschlag wird bei gleichgelagerten Sachverhalten aber in unterschiedlicher Höhe festgesetzt. Ausländische Einkünfte und inländische gewerbliche Einkünfte unterliegen wegen verschiedener steuerlicher Anrechnungsvorschriften nicht vollständig dem Solidaritätszuschlag. Folglich werden bei gleich hohem Einkommen Arbeitnehmer durch den Solidaritätszuschlag stärker belastet als Gewerbetreibende und Bezieher ausländischer Einkünfte. Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichtes ist damit der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Das Finanzgericht hatte bereits im Jahr 2009 dem BVerfG die Rechtsfrage vorgelegt, ob der Solidaritätszuschlag gegen das allgemeine Freiheitsrecht der Steuerpflichtigen verstößt. Eine Kammer des BVerfG erklärte die Vorlage damals für unzulässig, da eine frühere Entscheidung des BVerfG zu einer anderen Ergänzungsabgabe nicht hinreichend beachtet worden sei. Eine inhaltliche Überprüfung des Solidaritätszuschlagsgesetzes durch das BVerfG gab es daher bisher nicht.

Die folgenden Punkte waren für das Finanzgericht ausschlaggebend, dem Bundesverfassungsgericht die Frage erneut zur Prüfung vorzulegen:

- Die Regelung der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages verstoße gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Inländische und ausländische Einkünfte sowie inländische Einkünfte untereinander (gewerbliche und nichtgewerbliche) würden ungleich behandelt. So würden gewerbliche und ausländische Einkünfte durch bestimmte Reduzierungen der Bemessungsgrundlagen von dem Solidaritätszuschlag teilweise entlastet (z.B. durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer). Auf Feststellungen des Bundesrechnungshofs habe das Bundesministerium der Finanzen eingeräumt, dass außerdem ausländische Einkünfte derzeit nur eingeschränkt in die Berechnung des Solidaritätszuschlages einbezogen würden.
- Nach den Rechtsgrundsätzen des BVerfG zur Rechtsstaatlichkeit des Besteuerungseingriffs des Staates gegenüber dem Bürger könne nicht begründet werden, dass der Solidaritätszuschlag noch eine zulässige Ergänzungsabgabe sei.
- Der Solidaritätszuschlag dürfe als Ergänzungsabgabe allein zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt erhoben werden. Zwar müsse eine Ergänzungsabgabe nicht von vornherein befristet erhoben werden, jedoch verbiete ihr Ausnahmecharakter eine immerwährende Erhebung dieser Steuer. Die Fortführung des Solidaritätszuschlages widerspräche auch deshalb den erkennbaren Vorstellungen des Verfassungsgebers, weil es in den letzten Jahren immer wieder umfassende und auf Dauer angelegte allgemeine und punktuelle Steuerermäßigungen gab, obwohl der Solidaritätszuschlag weitgehend unverändert erhoben worden sei.

Hinweis:

Das Aktenzeichen des BVerfG wird demnächst auf der Internetseite des Niedersächsischen Finanzgerichtes veröffentlicht.

Die Entscheidung des BVerfG kann mit Spannung erwartet werden. Die Argumente, welche das Finanzgericht aufführt, sind mehr als schlüssig. Die Entscheidung des BVerfG könnte daher tatsächlich das „Aus“ für den Solidaritätszuschlag bedeuten. Bis zum Auslaufen des Solidarpaktes im Jahr 2019 wollte die Politik eigentlich keine Entscheidung darüber treffen, ob man weiterhin am Solidaritätszuschlag festhält. Mit rund 13,5 Mrd. € machte der Solidaritätszuschlag im Jahr 2012 mehr als 2 % der gesamten Einnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus. Dass die Bundesregierung diese Milliarden an einer anderen Stelle wieder reinholen müsste, steht außer Frage.

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 21. August 2013, 7 K 143/08, Pressemitteilung des FG Niedersachsen vom 24. Januar 2014, LEXinform Nr. 0441203

53. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen

Eigentümer von vermieteten Wohnungen, Häusern und Gewerbeimmobilien können sich bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen zumindest einen Teil der gezahlten Grundsteuer des Jahres 2013 vom Finanzamt erstatten lassen. Dazu muss bis zum **31. März 2014** ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Um einen teilweisen Grundsteuererlass zu bekommen, muss der Ertrag der Immobilie um mehr als 50 % des normalen Rohertrags gemindert sein. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Grundsteuer pauschaliert in zwei Billigkeitsstufen erlassen: bei einer Ertragsminderung von über 50 % um 25 % und bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 %.

Wie ist der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken zu errechnen? Dazu ist zunächst die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiete (Nettomiete inkl. der sog. kalten

Betriebskosten) zu ermitteln. Als üblich gilt die Miete, die für ein bebautes Grundstück in gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung erzielt werden kann. Dazu kann ein aktueller Mietspiegel herangezogen werden. Die Ertragsminderung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Jahresrohmiete und der üblichen Jahresrohmiete. Somit ist es für die Ermittlung des normalen Rohertrags nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorlag bzw. welcher Mietpreis tatsächlich für die Räume erzielt wurde.

Der Grundsteuererlass wird nur gewährt, wenn der Eigentümer die Ertragsminderung nicht selbst zu vertreten hat. Bei Ertragsminderung durch Leerstand muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich im gesamten Erlasszeitraum um die Vermietung bemüht hat. Dabei darf er keine höhere als eine marktgerechte Miete verlangen. Er braucht aber auch keine Miete verlangen, die sich am untersten Segment der Mietpreisspanne befindet. Die Vermietungsbemühungen muss der Eigentümer nachweisen, wie etwa durch Anzeigen in Zeitungen oder Internet oder indem er einen Makler beauftragt.

Bei unbebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nicht möglich.

Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nur schwer zu bekommen. Der Erlass wird nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Erlassjahr unbillig wäre, z.B. bei mangelnder Kreditfähigkeit oder bei Betriebsverlusten. Werden etwa bei Schäden durch Naturkatastrophen staatliche Zuschüsse oder Versicherungsleistungen gewährt, müssen diese Zahlungen berücksichtigt werden und führen ggf. dazu, dass u.U. keine Unbilligkeit vorliegt. Auch hier darf der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten haben. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken müssen zwingend äußere Umstände zur (teilweisen) Stilllegung geführt haben, wie etwa eine schlechte Konjunkturlage oder ein Strukturwandel. Ist die Minderung jedoch Folge einer Neugründung oder Betriebserweiterung (Fehlinvestition), liegt die Ursache im Bereich des Unternehmerrisikos und gilt damit als selbst verursacht.

Auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommt ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht, wenn der Landwirt die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat.

Hinweis:

Wir prüfen gerne, ob für Sie ein Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2013 in Betracht kommt und übernehmen für Sie das Antragsverfahren. Wichtig ist, dass der Erlassantrag noch bis zum **31. März 2014** bei der Gemeinde eingeht und die Gründe für einen Grundsteuererlass durch entsprechende Nachweise belegt werden können.

54. Selbstanzeige: Regeln sollen verschärft werden!

Durch das Bekanntwerden der Selbstanzeige von Alice Schwarzer/Uli Hoeneß und den Berichten darüber, dass der Finanzbehörde in Nordrhein-Westfalen 12 neue CDs mit Daten von Schweizer Bankkonten vorliegen, ist das Thema Selbstanzeige wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Währenddessen wird in der Großen Koalition über die Verschärfung der Regeln für eine strafbefreiende Selbstanzeige nachgedacht. Im Koalitionsvertrag wurde bereits festgelegt, dass die Regelungen über die Selbstanzeige weiterentwickelt werden sollen. Durch die Presse sickerte mittlerweile durch, wie diese Weiterentwicklung aussehen könnte. Es wurden Details über eine Vorschlagsliste zu möglichen Änderungen bekannt, welche den Finanzministern vorliegen soll.

Nach einem dieser Vorschläge soll die strafrechtliche Verjährungsfrist an die steuerliche Verjährungsfrist für Steuerhinterziehungen angepasst werden. Während das Steuerrecht eine Festsetzung der hinterzogenen Steuer, nebst Strafzuschlag und Hinterziehungszinsen, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ermöglicht, gilt strafrechtliche eine Steuerhinterziehung bereits nach fünf Jahren als verjährt; nur in besonders schweren Fällen verlängert sich die Frist auf zehn Jahre. Eine Angleichung hätte zur Folge, dass künftig wesentlich mehr Steuerhinterzieher mit einer Haftstrafe rechnen müssten. Dadurch, dass ein längerer Zeitraum für die strafrechtliche Beurteilung herangezogen würde, wäre in mehr Fällen die Grenze von einer Million € an hinterzogenen Steuern überschritten. Ab dieser Grenze sieht der BGH im Regelfall keinen Spielraum mehr für eine Bewährungsstrafe. Dementsprechend soll es auch für eine strafbefreiende Selbstanzeige zukünftig notwendig sein, die nicht angegebenen Einkünfte der letzten zehn Jahre nach zu erklären.

Auch ist geplant, die Schwelle zur schweren Steuerhinterziehung zu senken. Diese beträgt derzeit 50.000 €. Damit verbunden soll auch der Strafzuschlag erhöht werden, welcher in den Fällen einer schweren Steuererklärung zu entrichten ist. Es ist von einer Erhöhung des momentan 5 %-igen Zuschlages auf 7,5 % die Rede. Aber auch eine Staffelung, die sich nach der Schwere der Tat richtet ist, denkbar.

Die Entrichtung der hinterzogenen Steuer nebst Strafzuschlägen soll zukünftig im Voraus erfolgen, damit eine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige gegeben ist.

Weitere Stimmen fordern auch, dass ein Steuerpflichtiger nur einmal die Möglichkeit zu einer Selbstanzeige haben sollte, um eine mehrfache Strafbefreiung von Wiederholungstätern auszuschließen.

Ferner wird über längere Fristen bei Taten mit Auslandsbezug diskutiert.

Von einer Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige wird den Ministern jedoch abgeraten.

Hinweis:

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Selbstanzeigen auf über 26.000 gestiegen. Die Pläne zur Verschärfung der steuerbefreienden Selbstanzeige, dürften einen erneuten Boom bei den Selbstanzeigen auslösen.

Die Vorschläge sind bisher wohl nur eine Diskussionsgrundlage. Mit einer Verschärfung ist aber in jedem Fall zu rechnen.

55. Neue Zuständigkeit bei der Kfz-Steuer

Zum 1. Juli 2009 hat der Bund bereits die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern übernommen. Die Bundesländer verwalten diese Steuer aber noch übergangsweise bis längstens zum 30. Juni 2014. Im Laufe des ersten Halbjahres übernehmen dann die Hauptzollämter die Verwaltung, so z.B. in Hessen im April 2014 und in Thüringen im Mai 2014. Wie bisher werden die Fahrzeuge jedoch bei den Zulassungsstellen der Städte und Gemeinden angemeldet.

Bereits zugelassene Fahrzeuge

Der Halter muss nichts unternehmen. Der bisherige Steuerbescheid des Finanzamtes bleibt weiterhin gültig. Auch bereits gewährte Vergünstigungen müssen nicht neu beantragt werden. Bei der Steuerbemessung ändert sich nichts. Wird am Lastschriftverfahren teilgenommen, wird die Lastschrifteinzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat durch die Zollverwaltung übernommen. Wird die Kfz-Steuer dagegen überwiesen, so haben die Zahlungen nun an die Bundeskasse zu erfolgen. Die entsprechende (neue) Bankverbindung wird dem Halter mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Neue Fahrzeuge

Soll ein Fahrzeug neu angemeldet werden, so übermitteln die Zulassungsbehörden die entsprechenden Daten wie bisher automatisch an das dann zuständige Hauptzollamt. Von dort ergeht dann der Kfz-Steuerbescheid. Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist verpflichtend.

Es ist bereits jetzt nicht mehr möglich, die Ermächtigung zum Einzug der Kfz-Steuern auf demselben Vordruck wie die Zulassungsvollmacht zu erteilen. Es muss vielmehr ein gesonderter Vordruck benutzt werden, den die Zulassungsbehörde dann dem Hauptzollamt im Original zusendet. Falls der Antragsteller eine andere Person mit der Zulassung beauftragt, ist nicht nur eine persönlich unterschriebene Vollmacht des künftigen Fahrzeughalters für das Zulassungsgeschäft, sondern auch ein gesondert unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Hinweis:

Eine mögliche Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, z.B. für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, ist bei der Zulassung zu beantragen.

Bemessungsgrundlage

Durch das Verkehrssteueränderungsgesetz sind seit Ende 2012 die von der Zulassungsstelle festgestellten und übermittelten Fahrzeugdaten für die Besteuerung der Fahrzeuge grundsätzlich bindend. Allerdings hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung erlassen, nach der - aus umweltpolitischen Gründen - weiterhin eine Besteuerung als Pkw zu erfolgen hat, wenn die Feststellungen der Zulassungsbehörden hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten zu einer niedrigeren Steuer führen. In der Gesetzgebung zu dieser Bestimmung heißt es: "Die Regelung gewährleistet die Berücksichtigung umweltpolitisch erwünschter Lenkungswirkungen der Kraftfahrzeugsteuer. Sofern bei Fahrzeugen, die verkehrsrechtlich nicht der Fahrzeugklasse M1 (Personenkraftwagen) zuzuordnen, die aber dennoch aufgrund ihrer Bauart, Motorisierung und anderer Ausstattungsmerkmale ganz überwiegend zur Nutzung als Personenkraftwagen konzipiert sind, die Anwendung der Bemessungsgrundlagen für Personenkraftwagen zu einer höheren Steuerbelastung führen würde, ist eine Beibehaltung der Besteuerung als Personenkraftwagen geboten. Andernfalls würden diese Fahrzeuge bei Anwendung der gewichtsbezogenen Bemessungsgrundlagen eine aus ökologischer Sicht unangemessene Begünstigung erfahren."

Hinweis:

Ob durch einen Halterwechsel eine günstigere Besteuerung bei Kraftfahrzeugen, die bisher z.B. steuerrechtlich als Pkw, zulassungsrechtlich jedoch als Lkw eingestuft wurden, erreicht werden kann, ist daher zweifelhaft. Vermutlich werden sich hiermit die Gerichte befassen müssen. Im Übrigen müssen bei einem Halterwechsel auch die Auswirkungen in anderen Bereichen (z.B. bei der Einkommen- und Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Wir beraten Sie hierzu gerne.

Weitere Informationen zur Kfz-Steuer finden Sie unter www.zoll.de.

56. Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof hat mit gleich drei Urteilen entschieden, dass unter die Pauschalierungsvorschrift zur Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nur Zuwendungen fallen, die (beim Empfänger) einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind.

Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für andere Leistungen, die ein Unternehmen

seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Lohn gewährt. Lädt daher ein Unternehmen Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer z.B. auf eine Reise ein, ist grundsätzlich der Wert dieser Reise sowohl von den Geschäftsfreunden als auch von den Arbeitnehmern als Betriebseinnahme oder zusätzlicher Lohn zu versteuern. Durch die seit 2007 eingeführte Regelung kann jedoch der Zuwendende die Einkommensteuer für die Geschäftsfreunde oder die Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % abgeltend erheben.

Entscheidet sich der Unternehmer dazu, von der Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen Gebrauch zu machen, hat er diese Pauschalierung auf alle getätigten Sachzuwendungen anzuwenden. Die Möglichkeit, ein Geschenk an einen Geschäftsfreund der Pauschalversteuerung zu unterwerfen und das Geschenk an einen anderen Geschäftsfreund nicht, besteht nicht. Der Zuwendende kann hier lediglich zwischen Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und an Personen, die keine Arbeitnehmer sind, differenzieren.

Die bisher ungeklärte und von den Finanzgerichten auch unterschiedlich beurteilte Frage, ob die Pauschalierung voraussetzt, dass die Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen, hat der BFH jetzt bejaht. Die Pauschalierungsvorschrift für Sachzuwendungen begründe keine eigenständige Einkunftsart, sondern lediglich eine besondere pauschalierende Erhebung der Einkommensteuer. Dies habe zur Folge, dass in die Berechnung der pauschalen Lohnsteuer nur die Sachzuwendungen einzubeziehen seien, die bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einnahmen führten.

Das heißt konkret, dass Geschenke an Privatkunden (Endverbraucher) nicht in die Pauschalierung einbezogen werden müssen. Es sind nur Zuwendungen an Lieferanten oder gewerbliche Kunden bei der Pauschalierung zu berücksichtigen.

Es seien jedoch auch Geschenke in die Pauschalierung einzubeziehen, die nicht dem Abzugsverbot für Betriebsausgaben unterlägen, also auch Geschenke mit einem Wert von bis zu 35 €, so der BFH. Einen Ausschluss solcher Zuwendungen konnte der BFH in der Regelung nicht erkennen.

Im ersten vom BFH entschieden Streitfall hatten nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer Zuwendungen erhalten. Das Finanzamt erhob in Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 30 % (zu Unrecht) dennoch Einkommensteuer auf diese Zuwendungen. In einem zweiten Streitfall hatte eine Kapitalgesellschaft ihren Kunden und Geschäftsfreunden Geschenke zukommen lassen. Auch dort hatte das Finanzamt die pauschale Einkommensteuer unabhängig davon erhoben, ob diese Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig waren. Im dritten Streitfall, in dem Arbeitnehmer auf Geheiß des Arbeitgebers Geschäftsfreunde auf einem Regattabegleitschiff zu betreuen hatten, stellte der BFH nochmals klar, dass die Regelung zur Pauschalierung von Sachzuwendungen nicht den steuerrechtlichen Lohnbegriff erweitert. Die Betreuung von Kunden durch Außendienstmitarbeiter während einer Kundenveranstaltung könne im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Sei dies der Fall, so liege kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Hinweis:

Insgesamt sind die Urteile des BFH positiv zu sehen. Bedauerlich ist jedoch die Feststellung des BFH, dass auch solche Geschenke in die Pauschalierung einzubeziehen sind, für welche ein Betriebsausgabenabzug gegeben ist (Geschenke, deren Wert 35 € nicht übersteigt). Ein Ausschluss solcher Geschenke hätte in der Praxis für eine erhebliche Erleichterung gesorgt, da dies in vielen Fällen auch die Abgabe einer Lohnsteueranmeldung erspart hätte. Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen mit einem Wert von bis zu 10 €) sind nach diesem Urteil in die Pauschalierung einzubeziehen. Eine Verwaltungsanweisung schließt diese bisher jedoch von der Pauschalierung aus. Wie die Finanzverwaltung auf diese Urteile reagiert, bleibt abzuwarten.

Quelle: BFH-Urteile vom 16. Oktober 2013, VI R 57/11, VI R 52/11, VI R 78/12, LEXinform Nrn. 0929655, 0928872, 0928875, Pressemitteilung des BFH vom 15. Januar 2014, LEXinform Nr. 0441148

57. Zeitpunkt der Aktivierung einer Forderung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat aktuell entschieden, dass ein Steuerpflichtiger einen vom Finanzamt bislang bestrittenen Anspruch auf Erstattung von Vorsteuer erst dann gewinnwirksam aktivieren muss, wenn die Finanzverwaltung das der Erstattung zugrunde liegende EuGH-Urteil in einem Musterverfahren im Bundessteuerblatt veröffentlicht hat und damit für anwendbar erklärt. Dass die EuGH-Rechtsprechung der Öffentlichkeit anderweitig bekanntgeworden ist, reiche für die Aktivierung der Forderung noch nicht aus, solange die Finanzverwaltung ihre bisherige Rechtsauffassung tatsächlich noch nicht aufgegeben hat.

Geklagt hatte eine börsennotierte Aktiengesellschaft (AG), der aus Anlass ihres Börsengangs Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden war. Einen Anspruch auf Erstattung dieser Vorsteuer hatte das Finanzamt verneint. Zu der 2005 ergangenen Entscheidung des EuGH in einem gleichgelagerten Musterverfahren zum österreichischen Umsatzsteuerrecht hatte die Finanzverwaltung zunächst die Auffassung vertreten, dass ihr keine unmittelbare Wirkung für die Rechtsanwendung in Deutschland zukomme. Erst im Oktober 2006 wurde das EuGH-Urteil im Bundessteuerblatt für allgemein anwendbar erklärt. Daraufhin wurde die zu erstattende Vorsteuer im April 2007 gegenüber der AG festgesetzt. Gleichwohl sollte die AG den Anspruch darauf nach Ansicht des Finanzamts bereits zum 30. September 2006 in ihrer Bilanz als Aktivposten ausweisen.

Dieser Auffassung hat das Finanzgericht widersprochen. Nach den Grundsätzen des sogenannten Vorsichtsprinzips sei die Forderung solange nicht zu aktivieren, wie das Finanzamt eine entgegenstehende Rechtsansicht vertrete. Dies sei im Streitfall noch über den maßgeblichen Bilanzstichtag hinaus der Fall gewesen.

Hinweis:

Gegen die Entscheidung ist beim BFH ein Revisionsverfahren anhängig. Natürlich betrifft diese Entscheidung auch alle anderen Forderungen gegenüber der Finanzbehörde, die sich aufgrund eines Urteils des BFH, des EuGH oder des BVerfG ergeben. Der BFH wird nun Rechtssicherheit zu der Frage schaffen, zu welchem Zeitpunkt solche Forderungen zu aktivieren sind.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Juli 2013, 6 K 2874/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 59/13), EFG 2014 S. 149, Pressemitteilung des FG Baden-Württemberg vom 30. Januar 2014, LEXinform Nr. 0441236

58. Lieferung betriebsbereiter Photovoltaikanlagen

Bei bestimmten umsatzsteuerpflichtigen Leistungen geht die Steuerschuldnerschaft vom Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger über. Dies ist u.a. bei Bauleistungen der Fall. Erbringt ein Unternehmer Bauleistungen an einen anderen Unternehmer, der diese Leistungen seinerseits zur Erbringung von Bauleistungen verwendet, schuldet der Leistungsempfänger hierfür die Umsatzsteuer. Weist der Leistende für die Erbringung einer solchen Leistung Umsatzsteuer aus, so handelt es sich hierbei um einen unberechtigten Steuerausweis, für den ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

Nun hat das Hessische Finanzgericht entschieden, dass auch ein Unternehmer, der an seine Kunden betriebsbereite Photovoltaikanlagen liefert, nicht den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen seiner Subunternehmer geltend machen kann. Er schulde als Bauleistender nach den Vorschriften der umgekehrten Steuerschuldnerschaft die Umsatzsteuer für die Leistungen der Subunternehmer.

Geklagt hatte ein auf den Vertrieb und den Aufbau schlüsselfertiger Photovoltaikdachanlagen spezialisiertes Unternehmen, das sich auch der Hilfe von Subunternehmern bediente. Das Finanzamt ließ zu Lasten des Unternehmens den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen seiner Subunternehmer nicht zu. Vielmehr sei das Unternehmen Steuerschuldner für die Umsätze der Subunternehmer in Höhe von ca. 1,5 Mio. €. Denn es habe mit seinen Kunden Verträge über die Lieferung voll funktionsfähiger Solaranlagen abgeschlossen und insoweit Werklieferungen an die Endkunden und damit auch Bauleistungen erbracht, was nach dem Umsatzsteuergesetz zur sog. umgekehrten Steuerschuldnerschaft führe.

Das Hessische Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamtes. Der Unternehmer habe gegenüber seinen Kunden eine umfassende Leistung erbracht. Neben der Anbringung der Photovoltaikanlage auf dem Dach habe es Stringleitungen vom Modul zum Wechselrichter verlegt, den Wechselrichter an die Zähleranlage angeschlossen, die Zähleranlage erneuert oder umgebaut, einen Blitzschutz angebracht, Kabeltrassen verkleidet und die Unterkonstruktion für die Wechselrichter hergestellt und montiert. Dabei handele es sich um Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die im Zusammenhang mit einem Bauwerk ausgeführt worden seien. Gleiches gelte für die konkreten Leistungen der Subunternehmer. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sei der Begriff der Bauleistungen weit zu verstehen und könne auch - wie hier - in der bauwerksbezogenen Lieferung von Gegenständen bestehen. Entscheidend sei, dass sowohl das klagende Unternehmen selbst als auch die Subunternehmer Bauleistungen erbracht hätten.

Damit sei das Finanzamt zu Recht von einer Steuerschuldnerschaft des Unternehmens für die entsprechenden Umsätze ausgegangen.

Hinweis:

Da zu der Frage, ob die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen Bauleistungen sind, bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, hat das Hessische Finanzgericht die Revision zugelassen. Werklieferungen von Photovoltaikanlagen, die auf oder an einem Gebäude oder Bauwerk installiert werden, stellen nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums allerdings stets eine Bauleistung dar.

Erbringen Sie Bauleistungen und planen, in eine Photovoltaikanlage zu investieren, so achten Sie darauf, dass Ihnen die Firma, die die Photovoltaikanlage liefert und installiert, eine Rechnung auf den Nettobetrag mit dem Hinweis: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausstellt. Sollte der BFH anders entscheiden, so hätte diese Vorgehensweise für Sie keine Konsequenzen. Denn bestehen Zweifel über die Voraussetzungen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft, so beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn sich beide Vertragsparteien über die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft einig waren und der Umsatz in zutreffender Höhe vom Leistungsempfänger versteuert wurde.

Allgemein können wir Ihnen nur empfehlen, sich bereits im Vorfeld einer geplanten Investition in eine Photovoltaikanlage mit uns in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass Sie aus dieser Investition auch den bestmöglichen steuerlichen Vorteil für sich herausholen können.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 26. September 2013, 1 K 2198/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 3/14), Pressemitteilung des FG Hessen vom 21. Januar 2014, LEXinform Nr. 0441182

59. Vorsteueraufteilung bei der Leistungserbringung gegenüber Ehegatten

Wenn mehrere Personen gemeinsam eine Leistung beziehen, kann zwar auch die Personenmehrheit als solche Leistungsempfänger sein (z.B. in Form einer GbR), dies gilt aber nur, wenn sie selbst unternehmerisch tätig ist. Ist dies nicht der Fall, kann nur der zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer die Vorsteuer geltend machen. Die Vorsteuer steht ihm dann aber entsprechend nur anteilig zu.

Dies bedeutet, dass aus einer Rechnung, die an beide Eheleute gerichtet ist, nur der unternehmerisch tätige Ehegatte die Hälfte der in Rechnung gestellten Vorsteuer ziehen kann. Diese Auffassung vertritt das Finanzgericht Düsseldorf in einem kürzlich verhandelten Fall.

Der Ehemann betrieb eine Kfz-Werkstatt mit An- und Verkauf von Kraftwagen in gepachteten Räumlichkeiten (Büroräume, Wagenpflegehalle, Werkstatt, Parkplatz). Bei einer beim Ehemann durchgeführten Umsatzsteuerprüfung vertritt der Prüfer die Auffassung, dass der Vorsteuerabzug aufgrund der Rechnungen über die Anpachtung der Werkstatt des Ehemannes nur zu 50 % zu gewähren sei, weil der Pachtvertrag und die Rechnungen auch die Ehefrau als Leistungsempfängerin auswiesen. Das Finanzgericht bestätigte diese Ansicht.

Der Vorsteuerabzug stehe dem Unternehmer zu, der als Leistungsempfänger eine auf seinen Namen lautende Rechnung mit gesondert ausgewiesener Steuer besitze. Leistungsempfänger sei im Allgemeinen der Auftraggeber. Das Umsatzsteuerrecht knüpfe nämlich zur Bestimmung des Leistungsempfängers an das Zivilrecht an. Hieraus folge, dass sowohl der Ehemann als Unternehmer als auch seine Ehefrau die Leistung bezogen haben. Da die Eheleute hier keine Personenmehrheit bildeten, die als solche zum Vorsteuerabzug berechnete sei, müsse der Leistungsbezug zu gleichen Teilen den Eheleuten zugeordnet werden. Dass der Ehemann die Pacht alleine von seinem betrieblichen Konto gezahlt und die angepachteten Räumlichkeiten ausschließlich für Zwecke seines Unternehmens genutzt habe, ändere nichts daran, dass er gemeinsam mit seiner Ehefrau Leistungsempfänger der Pachtleistung sei.

Dies verstoße auch nicht gegen das Neutralitätsgebot der Mehrwertsteuer und stehe im Einklang mit der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage zugelassen. Ein Aktenzeichen wurde bisher noch nicht bekannt gegeben.

Achten Sie als umsatzsteuerlicher Unternehmer bei Rechnungseingängen und Vertragsabschlüssen darauf, dass Sie dort als einziger Leistungsempfänger bezeichnet werden und nicht etwa noch Ihr Ehegatte in der Rechnung benannt wird. Lassen Sie anderslautende Rechnungen berichtigen, um Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 13. Dezember 2013, I K 2947/11, NWB Dok-ID: JAAAE 54201

60. Versagung des Vorsteuerabzuges wegen betrügerischen Handelns

Das Finanzamt kann einem Unternehmer den Vorsteuerabzug nicht deshalb versagen, weil der Aussteller der Rechnung betrügerisch gehandelt hat, zumindest dann nicht, wenn er nicht wusste oder wissen konnte, dass der betreffende Umsatz Teil einer vom Lieferer begangenen Steuerhinterziehung war. Der betroffene Unternehmer muss auch keinen „Negativbeweis“ dahin führen, dass er keine Anhaltspunkte für etwaige Ungereimtheiten in Bezug auf den Leistenden und/oder die Leistung hatte. Dies gilt auch in Bezug auf einen vermeintlichen Scheinsitz des Lieferers. Das Finanzamt habe in diesen Fällen regelmäßig die Beweislast. Aufgrund der neueren EuGH-Rechtsprechung sei der Vorsteuerabzug entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BFH in solchen Fällen zu gewähren.

Im Streitfall hatte der Unternehmer von einer GmbH, die sowohl eine Steuernummer als auch eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besaß, aus Polen stammende PKW erworben. Die in den Rechnungen der GmbH ausgewiesene Umsatzsteuer machte der Unternehmer als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, weil es sich bei der GmbH um kein tatsächlich existierendes Unternehmen, sondern um eine „Briefkastenfirma“ handelte. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des streitigen Umsatzsteuerbescheides lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzgericht setzte nunmehr die Vollziehung des streitigen Bescheides wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versagung des Vorsteuerabzuges aus.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei zwar anerkannt, dass ein Vorsteuerabzug zu versagen sei, wenn feststehe, dass die Vorsteuer in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wurde. Dies sei der Fall, wenn der Steuerpflichtige selbst eine Steuerhinterziehung begehe oder wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteilige, mit welchem der Lieferer eine Steuerhinterziehung begehen wollte. Ausgeschlossen sei jedoch, einen Steuerpflichtigen, der weder wusste noch habe wissen können, dass der Lieferung betrügerische Handlungen vorausgegangen seien, durch die Versagung des Vorsteuerabzuges mit einer Sanktion zu belegen.

Das Finanzgericht folgerte hieraus, dass der Unternehmer keinen Nachweis erbringen muss, dass er keinen Anhaltspunkt davon hatte, dass der Lieferer betrügerisch handelte. Das Finanzamt müsse hier nachweisen, dass der Unternehmer von der betrügerischen Absicht des Lieferers wusste, um den Vorsteuerabzug zu versagen. Das

Finanzgericht gewährte daher die begehrte Aussetzung der Vollziehung, da es ernsthafte Zweifel an der Rechtsauffassung des Finanzamtes hatte.

Hinweis:

Das Finanzgericht ließ die Beschwerde zum BFH zu. Dieser hat nun in der Sache zu entscheiden.

Es bleibt zu hoffen, dass der BFH die gleiche Auffassung wie das Finanzgericht vertritt. Die Verlagerung der Beweislast auf das Finanzamt würde in solchen Fällen für betroffene Unternehmer jedenfalls eine Erleichterung darstellen.

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 12. Dezember 2013, 5 V 1934/13 U, Pressemitteilung des FG Münster vom 20. Januar 2014, LEXinform Nr. 0441152

61. Kein Aufteilungsverbot für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers?

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs hat dem Großen Senat des BFH die Frage vorgelegt, ob die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers entsprechend des Nutzungsverhältnisses bei einer z.B. teilweise privaten Mitbenutzung in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufgeteilt werden können oder ob ein Abzug der Aufwendungen nur möglich ist, wenn das Arbeitszimmer fast ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird.

Im zu entscheidenden Fall bewohnte ein Steuerpflichtiger ein Einfamilienhaus, in dem sich auch ein mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes „häusliches“ Arbeitszimmer befand. Von seinem Arbeitszimmer aus verwaltete er zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte er bei seinen Einkünften aus der Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt ließ die Kosten nicht zum Abzug zu, da sogenannte gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entsprechend der gesetzlichen Regelungen nicht abgezogen werden dürften.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts hat der Kläger nachweislich das Arbeitszimmer zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Die Richter entschieden daher, dass der Steuerpflichtige 60 % seines Aufwands als Werbungskosten abziehen kann. Sie wendeten damit die Rechtsprechung des Großen Senats aus dem Jahr 2009 an.

Dieser hatte entschieden, dass Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasst sind (gemischte Aufwendungen), anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden können. So ist nach diesem Urteil die Aufteilung einer gemischt veranlassten Reise in einen beruflichen/betrieblichen und in einen nicht abzugsfähigen privaten Teil möglich.

Das Finanzgericht hat dies nun auf die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer reflektiert.

Dieser Auffassung folgt auch der IX. Senat des BFH. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind. Der danach (anteilig) steuerlich zu berücksichtigende Aufwand ist nach Maßgabe der für das Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkung abzugsfähig.

Der Große Senat tritt nur zusammen, wenn er von einem Senat des BFH angerufen wird. Dies ist vor allem der Fall, wenn der vorliegende Senat in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Senats abweichen will. Darüber hinaus ist - ohne dass eine Abweichung von einem anderen Senat vorliegt - eine Vorlage auch möglich, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären ist.

Hinweis:

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können in vollem Umfang nur abgezogen werden, wenn es den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Ist dies nicht der Fall und steht dem Steuerpflichtigen für seine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (wie z.B. bei einem Lehrer), ist der Abzug der Kosten auf einen Betrag von 1.250 € begrenzt. An diesen Anforderungen würde auch ein positives Urteil des Großen Senates nichts ändern. Jedoch würde eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers (von mehr als 10 %) nicht dazu führen, dass das Finanzamt die gesamten Aufwendungen der privaten Lebensführung zuordnen kann. Eine Aufteilung der Kosten ist bereits jetzt für solche Fälle möglich, in welchen das Arbeitszimmer für mehrere berufliche/betriebliche Tätigkeiten genutzt wird und nur für eine dieser Tätigkeiten ein Abzug dieser Aufwendungen entsprechend der o.g. Kriterien möglich ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. November 2013, VI R 36/12, LEXinform Nr. 0929336

62. Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Übernimmt der eine Spedition betreibende Arbeitgeber die Bußgelder, die gegen bei ihm angestellte Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, handelt es sich dabei um Arbeitslohn. Dies hat der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden. Er hält damit an seiner früheren Rechtsauffassung, dass die Übernahme von Bußgeldern im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen kann, nicht mehr fest.

Der BFH führt zwar aus, dass bei einer Kostenübernahme unter gewissen Umständen der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund stehen kann, so dass eine Lohnzuwendung zu verneinen ist.

Wenn jedoch neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben sei, so liege die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen

Interesse des Arbeitgebers und führe zur Lohnzuwendung, so der BFH. Bei der Übernahme von Bußgeldern sei kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers gegeben. Es sei auch unbeachtlich, ob der Arbeitgeber ein rechtswidriges Verhalten angewiesen habe.

Damit ein überwiegend eigenbetriebliches Interesses des Arbeitgebers vorliege, müsse der dem Arbeitnehmer zugewendete Vorteil eine „notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen“ sein. Ein rechtswidriges Handeln jedoch könne niemals die Grundlage einer betriebsfunktionalen Zielsetzung sein.

Hinweis:

Im Jahr 2004 hatte der BFH noch anders geurteilt und festgestellt, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann. Der BFH berücksichtigte in seinem aktuellen Urteil nun die Kritik in der Literatur zu seiner früheren Auffassung und hält an diesem Urteil ausdrücklich nicht weiter fest.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. November 2013, VI R 36/12, LEXinform Nr. 0929336

63. Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjektes

Im Jahr 2005 hatte der BFH entschieden, dass Zinsen für ein Darlehen, mit dem sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) finanziert worden sind, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Es kam danach nicht darauf an, ob ein etwaiger Veräußerungserlös zur Schuldentilgung ausgereicht hätte.

Zwei neuere Urteile des Bundesfinanzhofes aus 2007 und 2012 haben die Finanzverwaltung nun dazu veranlasst, ihre Verwaltungsauffassung zur Behandlung von Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen als nachträgliche Werbungskosten neu zu formulieren.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung stehen die aktuellen Urteile einer unveränderten Anwendung des BFH-Urteils aus 2005 entgegen. Auch den Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung von nachträglichen Schuldzinsen bei Gewinn- und Überschusseinkunftsarten sieht das Finanzamt bei einer weiteren Anwendung des BFH-Urteils als gefährdet an.

Hinweis:

Das BFH-Urteil aus dem Jahr 2007 befasst sich mit nachträglichen Schuldzinsen im Falle einer Betriebsaufgabe. Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten sind danach nur insoweit nachträgliche Betriebsausgaben, als die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nicht durch eine mögliche Verwertung von Aktivvermögen beglichen werden können.

Nach dem Urteil des BFH aus dem Jahr 2005 sind Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines Mietobjektes dienen, als nachträgliche Werbungskosten abziehbar, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Dies gilt zumindest bei einer als privates Veräußerungsgeschäft steuerbaren Veräußerung der Immobilie.

Die Finanzverwaltung macht daher zur Voraussetzung für den nachträglichen Werbungskostenabzug, dass nach Veräußerung des Mietobjektes der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. Dies soll nun auch für Schuldzinsen für durch Darlehen finanzierte Werbungskosten gelten.

Hierzu führt sie weiter aus, dass der durch die tatsächliche Verwendung des Darlehens zur Finanzierung sofort abziehbarer Werbungskosten geschaffene Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zwar grundsätzlich nach Beendigung der Vermietungstätigkeit bestehen bleibt. Sofern der Veräußerungserlös aber nicht zur Tilgung dieses Darlehens verwendet werde, könne eine daneben bestehende bzw. neu entstehende private Motivation für die Beibehaltung des Darlehens den ursprünglich gesetzten wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang überlagern und damit durchbrechen.

Beständen im Zusammenhang mit dem veräußerten Mietobjekt mehrere Darlehensverbindlichkeiten, sei für die steuerliche Anerkennung der Verwendung des Veräußerungserlöses zur Tilgung der Verbindlichkeiten entscheidend, dass die Darlehen marktüblich und wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Zinskonditionen abgelöst würden.

Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung nur die Zinsen der Darlehen mit den niedrigsten Zinskonditionen als nachträgliche Werbungskosten anerkennen will und das auch nur, wenn die Darlehen nicht durch den Veräußerungspreis des Mietobjektes beglichen werden können.

Diese Rechtsgrundsätze sollen erstmals auf gezahlte Schuldzinsen angewendet werden, wenn das Veräußerungsgeschäft über das Mietobjekt nach dem 31. Dezember 2013 rechtswirksam abgeschlossen wird.

Hinweis:

Der Auffassung der Finanzverwaltung kann hier nicht gefolgt werden. Die Finanzverwaltung verkennt, dass sich das BFH-Urteil aus dem Jahr 2012 auf Schuldzinsen für Darlehen bezieht, die zur Finanzierung der Anschaffungskosten beansprucht wurden.

Auch wenn sich aus dem BFH-Urteil aus 2007 ergibt, dass Aktivvermögen zur Tilgung von Schulden eingesetzt werden muss, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Aktivvermögen stehen, so bleibt die Frage offen, ob dies auf die Vermietungseinkünfte übertragbar ist, denn das Urteil betraf nachträgliche Betriebsausgaben nach einer Betriebsaufgabe.

Letztlich wird es darauf hinaus laufen, dass der BFH sich noch einmal mit dieser Fragestellung auseinandersetzen muss.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Januar 2014, IV C 1 S 2211/11/10001, DStR 2014 S. 144

64. Kindergeld für verheiratete Kinder

Der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind entfällt nicht deshalb, weil das Kind verheiratet ist. Es kommt auch nicht auf den Verdienst des Ehepartners an. Entsprechend der seit 2012 geltenden Rechtslage ist der Verdienst des Kindes für den Kindergeldanspruch nicht mehr zu prüfen. Das gleiche gilt daher auch für den Verdienst des Ehepartners. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt klargestellt.

Nach langjähriger Rechtsprechung des BFH erlosch der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind grundsätzlich mit dessen Eheschließung. Dies beruhte auf der Annahme, dass der Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag eine typische Unterhaltssituation voraussetzte, die infolge der Heirat wegen der vorrangigen Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten regelmäßig entfiel. Der Kindergeldanspruch blieb nach dieser Rechtsprechung nur erhalten, wenn (wie z.B. bei einer Studentenehe) die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichten und das Kind auch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügte (sog. Mangelfall).

Diese Rechtsprechung hat der BFH nun aufgegeben. Seit einer Gesetzesänderung hängt der Kindergeldanspruch seit 2012 nicht mehr davon ab, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Grenzbetrag - von zuletzt 8.004 € jährlich - nicht überschreiten. Damit, so der BFH, ist der sogenannten Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen. Der BFH hat insofern gegen die in der zentralen Dienstanweisung für die Familienkassen niedergelegte Verwaltungsauffassung entschieden. Das bedeutet: Wenn die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes erfüllt sind, können Eltern seit Januar 2012 Kindergeld auch dann beanspruchen, wenn ihr Kind mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist.

Hinweis:

In jüngster Zeit hat der BFH der Verwaltungsauffassung der Familienkassen in mehreren Fällen widersprochen. Sollte die Familienkasse Ihren Kindergeldantrag für Ihr volljähriges Kind ablehnen, so lassen Sie dies von uns überprüfen, um sicherzustellen, dass Ihnen der Kindergeldanspruch nicht zu Unrecht versagt wurde.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Oktober 2013, III R 22/13, LEXinform Nr. 0929851, Pressemitteilung des BFH vom 22. Januar 2014, LEXinform Nr. 0441184

65. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat seine in einem BMF-Schreiben vertretene Verwaltungsauffassung zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistung komplett überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betreffen die folgenden Fragen.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege, d.h. zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität), oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden.

Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind

Begünstigt sind auch Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin - die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigende - Aufwendungen für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. In Frage kommen die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder des Apartments,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- das Servieren der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- den Wäscheservice, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege erfolgt.

Nicht begünstigt sind

- Mietzahlungen, wie z.B. die allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift,
- die Aufwendungen für den Hausmeister, den Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen.

Nicht mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind Pflege- und Betreuungsleistungen.

Nicht begünstigte Handwerkerleistungen

Neubaumaßnahmen

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Aufgrund der BFH Rechtsprechung ist jedoch eine Nutz- oder Wohnflächenschaffung oder -erweiterung in einem vorhandenen Haushalt begünstigt. Das BMF Schreiben wurde hier entsprechend angepasst.

Gutachtertätigkeiten

Die Tätigkeit eines Gutachters gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung. Grundsätzlich **nicht begünstigt** sind daher z.B.

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- eine Legionellenprüfung,
- Kontrolle von Aufzügen oder von Blitzschutzanlagen,
- die Feuerstättenschau sowie andere
- technische Prüfdienste.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen **Kaminkehrer oder Schornsteinfeger** erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Aus Vereinfachungsgründen brauchen Schornsteinfegerleistungen bis zum Veranlagungszeitraum 2013 nicht in Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits (als Handwerkerleistungen begünstigt) und Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau andererseits (nicht begünstigt) aufgeteilt zu werden. In Steuererklärungen für das Jahr 2013 können die Rechnungen der Schornsteinfeger noch als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung berücksichtigt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 kann nach Auffassung des Finanzministeriums für Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers eine Steuerermäßigung nur gewährt werden, wenn diese anhand der Angaben auf der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Stellt der Schornsteinfeger einen Pauschalbetrag z.B. für Kehrarbeiten und Feuerstättenschau in Rechnung, ist eine Berücksichtigung als Handwerkerleistung ab 2014 nicht mehr gegeben.

Hinweis:

Diese Rechtsauffassung halten wir für falsch. So hat das FG Köln im letzten Jahr festgestellt, dass die Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage als steuerlich geförderte Handwerkerleistung angesehen werden kann. Die Richter haben dies damit begründet, dass es sich bei der Dichtheitsprüfung um eine konkrete Grundlage für die Sanierung der Rohrleitung und damit um einen Teil der Aufwendungen für deren Instandsetzung handele. Unerheblich sei, ob die Abwasserleitung saniert werden müsse oder nicht. Der Umstand, dass sich eine Reparatur nicht als notwendig erweise, könne den eigentlichen Charakter der Aufwendungen nicht verändern. Dies muss auch für Prüfleistungen der Schornsteinfeger gelten.

Öffentlich geförderte Maßnahmen

Für (Einzel-)Maßnahmen, für die eine öffentliche Förderung in der Form eines zinsverbilligten Darlehens oder steuerfreier Zuschüsse in Anspruch genommen werden, ist eine Steuerermäßigung nicht gegeben. Dies gilt auch dann, wenn die Förderung nur einen Teil der Aufwendungen für die Maßnahme abdeckt. Die die Förderung übersteigenden Aufwendungen sind nicht begünstigt.

Werden im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mehrere (Einzel-)Maßnahmen durchgeführt, kann für die nicht geförderten (Einzel-)Maßnahmen die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden.

Au-Pair

Aufwendungen für die Aufnahme eines Au-Pairs können vereinfacht zu 50 % als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden, wenn der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht nachgewiesen wird.

Aufwendungen für öffentliches Gelände und Privatgelände

Aufwendungen, die sowohl für Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände (Straße, Gehweg) als auch auf privatem Gelände durchgeführt werden, können nach Ansicht des BMF nur insoweit berücksichtigt werden wie sie auf Privatgelände entfallen. Dies gelte auch dann, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten besteht (Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen).

Gegen diese Auffassung richten sich jedoch zwei Verfahren vor dem BFH.

Hinweis:

Das umfangreiche BMF-Schreiben steht auf der Internetseite des BMF zum Download zur Verfügung. Es enthält in der Anlage eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, welche einen schnellen Überblick über die begünstigten Leistungen verschafft. Weiter enthält das Schreiben ein Bescheinigungsmuster, das von Vermietern und Hausverwaltern zur Bescheinigung der in den Nebenkosten enthaltenen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen verwendet werden kann.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, IV C 4 S 2296 b/07/0003, LEXinform Nr. 0652301

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
Andrea Blanck**

Für Ihre Notizen

Andrea Blanck

Steuerberaterin

Bahnhofstraße 31 • 29451 Dannenberg • Postfach 1163 • 29445 Dannenberg
Telefon: (0 58 61) 9 55 -0 • Telefax: (0 58 61) 9 55 66 77
eMail: info@stb-blanck.de

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none">• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern• Erstellung des Jahresabschlusses• Analyse des Jahresabschlusses• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse• Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG)• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Prüfung von Verträgen jeder Art• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none">• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen• Lohnbuchhaltung• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG	<ul style="list-style-type: none">• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze• Betriebsabwicklung und Aufgabe• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Steuerliche Prüfung von Verträgen• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens• Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien